



Luther.

#DABB
DigitalAgentur
Brandenburg

Handreichung

Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit bei Digitalisierungsvorha- ben im Land Brandenburg

Stand: 22. Februar 2022

Erstellt von: Steffen Häberer (Luther Rechtsanwaltsge-
sellschaft mbH), Stefanie Klein, Dr. Tanja Röchert-Voigt
(DigitalAgentur Brandenburg GmbH)

Inhalt

Inhalt	2
Versionsverlauf.....	3
1 Zweck der Handreichung.....	4
2 Vorüberlegungen und Praxisbeispiele	6
3 Modelle im Überblick	8
4 Weitere Formen der Zusammenarbeit	10
5 Beispielszenarien	12
5.1 Betrieb einer Software ohne Gewinnabsichten.....	12
5.2 Betrieb einer Softwarelösung mit Gewinnabsichten.....	13
5.3 Dauerhafte gemeinsame Umsetzung/Betrieb von Digitalprojekten ..	15
5.4 Anbieter von IT-Services.....	16
5.5 Gemeinsame Entwicklung innovativer Produkte.....	17
6 Modelle interkommunaler Zusammenarbeit im Überblick.....	18
6.1 Arbeitsgemeinschaft.....	18
6.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	24
6.3 Zweckverband	33
6.4 Gemeinsame kommunale Anstalt.....	42
6.5 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	52
6.6 Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)	60
Impressum	68
Kontakt	68

Versionsverlauf

Version	Datum	Änderung
0.9	22.02.2022	Dokument initial erstellt
1.0	31.10.2022	Dokument finalisiert und formatiert

Hinweis: Wir freuen uns über Ihre Anmerkungen und Hinweise zum *Dokument*. Bitte schreiben Sie uns an kontakt@digital-agentur.de

Disclaimer

Die Angaben in dieser Handreichung sind ausschließlich für die öffentliche Hand im Land Brandenburg bestimmt. Die hier zusammengestellten Texte und Tabellen dienen allein dem allgemeinen Überblick über die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte der interkommunalen Zusammenarbeit im Land Brandenburg, bilden die einzelnen Themen und Aspekte aber nicht vollständig und insbesondere auch nicht für den konkreten Einzelfall in einer Kommune ab.

Diese Handreichung stellt insbesondere keine Rechts- oder Steuerberatung dar und ersetzt diese auch nicht. Wir haften daher weder für den Inhalt noch die Richtigkeit der Darstellungen. Die Handreichung steht unter der Creative-Commons-Lizensierung: Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-ND 4.0).

Die Handreichung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen erstellt, wie sie am Erstelltag waren. Nachfolgende Entwicklungen und neue bzw. nachträglich bekannt gewordene Tatsachen werden nicht berücksichtigt.

1 Zweck der Handreichung

Die digitale Transformation fordert viele Kommunen insbesondere bei der Beschaffung technischer Infrastruktur und dem Einkauf oder der Umsetzung digitaler Lösungen für die verschiedensten Bereiche der Verwaltung und Daseinsvorsorge. Oftmals zeigt sich, dass eine gemeinsame oder interkommunale Projektierung sinnvoll ist, um Ressourcen zu sparen, gegenseitig Wissen und Erfahrungen einzubringen und Verantwortlichkeiten auf verschiedenen Schultern zu verteilen. Es gibt bereits einige Beispiele dafür, wie eine solche Zusammenarbeit aussehen und unter welchen Rahmenbedingungen sie gelingen kann.

Die DigitalAgentur Brandenburg möchte den Wissenstransfer und die interkommunale Zusammenarbeit fördern. Diese Handreichung bietet daher eine kurze, pragmatische und verständliche Aufbereitung von Handlungsmöglichkeiten für Brandenburger Kommunen, die Vorhaben im Bereich der digitalen Daseinsvorsorge planen oder nach geeigneten Modellen für eine interkommunale Zusammenarbeit suchen. Dadurch sollen Handlungsmöglichkeiten sichtbar und Spielräume eröffnet werden. Die Handreichung soll dabei unterstützen:

- bestehende Organisationsstrukturen auf ihre Tauglichkeit für verschiedene Anwendungsfälle hin zu prüfen,
- eine erste Einschätzung vorzunehmen, welche Modelle sich für welche Digitalisierungsvorhaben eignen könnten und
- anhand von Praxisbeispielen erste Ideen für die interkommunale Zusammenarbeit zu bekommen.

Die Handreichung richtet sich dabei in erster Linie an Entscheidungsträger:innen in den Kommunen und soll auf Grundlage verschiedener Anwendungsfälle einen ersten Überblick zu möglichen Modellen gegeben, wobei jedoch im Einzelfall eine genaue und projektspezifische Prüfung durch die Kommune notwendig ist, welches Modell am Ende gewählt werden kann und sollte. Die Wahl hängt insbesondere von den wirtschaftlichen und regionalen Rahmenbedingungen ab, die diese Handreichung nicht betrachtet. Die Vor- und Nachteile der verschiedenen Modelle werden überblicksmäßig dargestellt. Die vertiefenden Übersichten enthalten die wichtigsten rechtlichen Aspekte der einzelnen Modelle. Eine Überblickstabelle erläutert die jeweiligen Rahmenbedingungen, Anforderungen und Voraussetzungen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass diese Handreichung nur eine überblicksmäßige Zusammenstellung enthält und keine Rechtsberatung im Einzelfall darstellt oder diese ersetzt. Konkrete Umsetzungen in den Kommunen bedürfen immer einer Einzelfallprüfung und -abwägung. Dabei empfiehlt es sich, rechtliche Expertise einzubeziehen. Steuerliche Aspekte wurden bei der Darstellung der Modelle nicht berücksichtigt, da hierfür ebenso konkrete individuelle Gegebenheiten eine Rolle spielen (jeweilige steuerliche Situation der Kommune für die jeweils angestrebte Tätigkeit und das favorisierte Modell).

2 Vorüberlegungen und Praxisbeispiele

Grundsätzlich bieten die verschiedenen Modelle der interkommunalen Zusammenarbeit viele Möglichkeiten, um gemeinsame Digitalprojekte anzugehen. Bevor Sie in die Suche nach einem Modell einsteigen, sollten Sie sich die folgenden Fragen stellen:

- Soll die Zusammenarbeit längerfristig oder für ein Projekt bestehen?
- Ist mit einer häufigen Änderung der Beteiligten zu rechnen?
- Soll die Dienstleistung/das Produkt wirtschaftlich vertrieben werden? Hier bitte auch die steuerlichen Aspekte berücksichtigen!
- Wie viel Ressourcen stehen für die Umsetzung zu Verfügung?
- Gibt es eventuell schon entsprechende Strukturen in einer Kommune, um das Vorhaben umzusetzen?
- Wie hoch darf der formale Aufwand mit dem Modell sein (z. B. Gremienbeteiligung, Buchführung, Kommunalaufsicht etc.)?
- Wie soll die Haftung begrenzt werden?

In Brandenburg gibt es bereits verschiedene Beispiele der interkommunalen Zusammenarbeit. Die nachfolgenden ausgewählten Beispiele mit Digitalisierungsbezug können erste Anhaltspunkte für ähnliche Vorhaben bieten:

Zweckverband:

- Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (DIKOM)
Die DIKOM bietet den Kommunen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Brandenburg Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und die zugehörigen Serviceleistungen an.
- Brandenburgische Kommunalakademie (BKA)
Die Brandenburgische Kommunalakademie ist ein öffentlich-rechtlicher Bildungsträger, dem die Aus- und Fortbildung, die Weiterbildung und Umschulung von Beamten und Beschäftigten der Kommunalverwaltungen im Land Brandenburg obliegt.

Arbeitsgemeinschaft:

- Kommunale Arbeitsgemeinschaft Technikunterstütze Informationsverarbeitung im Land Brandenburg (TUIV-AG)
Die TUIV-AG Brandenburg wurde als kommunale Arbeitsgemeinschaft

gegründet, um für die Brandenburger Kommunalverwaltungen eine Plattform zur gemeinsamen Lösung der Aufgaben und Probleme auf dem Gebiet der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) zu schaffen, ohne in die Hoheit der einzelnen Mitglieder einzugreifen.

- Städteforum Brandenburg
Das Städteforum Brandenburg verfolgt das Ziel, dass die Mitglieder bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen der Stadtentwicklung voneinander lernen, sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam kreative Lösungsansätze entwickeln.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag:

- Vereinbarung des Landkreises Havelland mit Kommunen für die Nutzung der Smart Village App
Der Landkreis entwickelt die SmartVillageApp gemeinsam mit einzelnen Kommunen. Für die dauerhafte Nutzung der App in den Kommunen hat der Landkreis einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

GmbH:

- Technologie- und Gewerbezentrum Prignitz GmbH (TGZ Prignitz)
Das TGZ Prignitz ist unter anderem für die Koordination des Regionalen Wachstumskerns Prignitz (RWK) zuständig, in dem die Städte Perleberg und Wittenberge sowie die Gemeinde Karstädt und die Wirtschaftsinitiative Westprignitz e.V. (WIW) zusammenarbeiten.

Verein:

- Smart Village e.V.
Bad Belzig und Wiesenburg sind Mitglieder im Smart Village e.V., der die Lebensqualität im Hohen Fläming mit digitalen und sozialen Innovationen und Erfindungsgeist verbessern möchte.

3 Modelle im Überblick

Für die Handreichung wurden verschiedene in Frage kommende Modelle der kommunalen Zusammenarbeit und in Betracht kommende Unternehmensformen, insbesondere auch die im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) definierten Modelle für die interkommunale Zusammenarbeit, betrachtet und anhand verschiedener Kriterien bewertet und gegenübergestellt. Bitte beachten Sie, dass hier nur die gängigsten Modelle abgebildet sind und nicht sämtliche für die konkrete Einzelfallbetrachtung notwendigen Kriterien abgebildet werden können. Daher ist die Darstellung auch nicht abschließend zu verstehen, sondern soll einen Überblick über einige der relevanten Themen geben. Die Entscheidung für ein bestimmtes Modell muss die Kommune nach Abwägung aller relevanten Faktoren im Einzelfall treffen.

Die nachfolgende Übersicht soll helfen, einen schnellen ersten Überblick zu bekommen und die verschiedenen Modelle entsprechend den jeweiligen, kommunalen Bedürfnissen gegeneinander abwägen zu können. Die Kriterien orientieren sich an verschiedenen potenziellen Zielen und/oder Vorgaben der Zusammenarbeit, sind jedoch aus oben genannten Gründen nicht abschließend. Das Bewertungsspektrum reicht von einer sehr geringen Zielerreichung (- - -) über neutral (o) bis hin zu einer sehr guten Zielerreichung (+++) und ist immer im Verhältnis der Modelle gegeneinander zu verstehen.

Ziele \ Modell	ArbG	ör Ver- ein- barung	ZV	komm. Anstalt	GmbH	GmbH & Co. KG
Flexible Einsatzmöglich- lichkeit (Nutzung für eine Vielzahl von Auf- gaben)	+	--	o	o	++	++
Geringer Grün- dungsaufwand	+++	+++	-	-	--	--
Geringe Grün- dungskosten/ Kapita- lausstattung	+++	+++	++	++	--	--
Gute Möglichkeit der wirtschaftlichen Betäti- gung	---	--	o	-	+++	+++
Hoher Gestaltungs- spielraum bei Vertrag/ Satzung	+++	++	++	++	++	++
Große Mitgliedervielfalt (Diversität)	+++	o	o	-	+++	+++
Leichter Wechsel im Mitgliederbestand	+++	+	o	o	+	++
Flexible Änderung des Vertrages/ der Satzung	+++	+	-	-	+	+
Geringer Aufwand bei der Gremienbeteiligung	+++	--	--	--	--	--
Geringer Aufwand bei der kommunalaufsicht- lichen Genehmigung	+++	+	--	--	---	---
Geringer Aufwand bei der Bekanntmachung	+++	--	--	--	--	--
Geringes Haftungsrisiko der Mitglieder/ Gesell- schafter	+++	---	---	---	++	++
Ausgeprägte Kontroll- und Weisungsbe- fugnisse	---	+++	++	++	+++	+++
Einfache Auflösung/ Beendigung	+++	++	-	-	-	-

4 Weitere Formen der Zusammenarbeit

Neben den vorbenannten Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit gibt es noch eine Reihe weiterer Ausgestaltungsmöglichkeiten, die jedoch im konkreten Anwendungsfall näher betrachtet, abgewogen, geprüft und gegebenenfalls mit der Kommunalaufsicht abgestimmt werden müssen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Willensbekundungen

Sogenannte Willensbekundungen bzw. Absichtserklärungen können sowohl von Kommunen gegenüber anderen Akteuren der öffentlichen Hand als auch gegenüber privaten Dritten abgegeben werden. Wichtig ist hier die saubere Trennung zwischen einer Absichtserklärung, die ohne Bindungswillen für die Kommune erfolgt und einer Absichtserklärung, die mit Bindungswillen erfolgt. Im ersten Fall bekundet die Kommune eine Absicht, etwas zu tun (oder zu unterlassen), will sich jedoch rechtlich hieran nicht binden. Sofern das nicht explizit in der Erklärung aufgenommen wird, kann ggf. eine vorvertragliche oder vertragliche Erklärung vorliegen, die auch Bindungswirkung hat.

Informelle Zusammenarbeit

Häufig arbeiten Kommunen auch auf rein tatsächlicher Ebene informell zusammen, stimmen sich ab, agieren gemeinsam oder arbeiten an einem gemeinsamen Ziel. Meistens handelt es sich hierbei um eine sogenannte informelle Zusammenarbeit, die in der Regel keinem der vorgenannten Modelle zugeordnet werden kann. Sobald ein gemeinsames Ziel verfolgt wird und die Beteiligten hierzu intern entsprechende Beiträge leisten, kann ggf. bereits eine gemeinsame Gesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Form einer sog. Innen-GbR vorliegen. Mit Blick auf die unbegrenzte Haftung der Gesellschafter sollte diese dann aber nicht am Markt bzw. gegenüber Dritten nach außen auftreten.

Verein

Kommunen können auch Mitglieder eines Vereins werden, zum Beispiel eines Vereins zur Förderung des Tourismus oder des Stadtmarketings in der betreffenden Kommune.

Nutzung europäischer Gesellschaftsformen

Die Nutzung europäischer Gesellschaftsformen, z. B. bei gemeinsamen digitalen oder touristischen Projekten mit europäischen Partnerstädten, dürfte im Grundsatz möglich sein. Die gewählte Gesellschaftsform ist aber auch an die deutschen kommunalrechtlichen Vorgaben gebunden, insbesondere im Hinblick auf die Haftungsbegrenzung für die Kommunen als Gesellschafter und deren angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen (Aufsichts-)Gremien. Es dürfte jedoch viel Überzeugungsarbeit bei der Kommunalaufsicht zu leisten sein, damit eine europäische Gesellschaftsform gewählt werden kann.

Experimentierklausel

Die Experimentierklausel in § 51 GKGBbg lässt bei den im GKGBbg vorgesehenen Modellen (Arbeitsgemeinschaft, mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, Zweckverband und Anstalt öffentlichen Rechts) Gestaltungsspielraum zur Weiterentwicklung dieser Modelle dergestalt zu, dass das zuständige Ministerium für Inneres im Einzelfall eine entsprechende befristete Ausnahme von den gesetzlichen Vorgaben für Pilotierungen erteilen kann.

Innovationspartnerschaft

Die Innovationspartnerschaft ist ein spezielles vergaberechtliches Institut und keine Gesellschaftsform im eigentlichen Sinn. Dabei können sich z.B. zwei oder mehrere Kommunen als öffentliche Auftraggeber zusammenschließen, um die Vergabe für die Entwicklung eines innovativen Produkts oder einer innovativen Dienstleistung anzugehen. Einzelheiten der Innovationspartnerschaft lassen sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

5 Beispielszenarien

Nachfolgend sind beispielhaft verschiedene Situationen bei Digitalisierungsprojekten und Modelle für Zusammenarbeit dargestellt. Sie sollen lediglich Möglichkeiten aufzeigen. Die konkrete Modellwahl sollte die Kommune für ihr Projekt jedoch individuell aufgrund der je-weiligen Rahmenbedingungen, insbesondere der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und regionalen Gegebenheiten und nach Abwägung der Gesamtumstände vornehmen.

5.1 Betrieb einer Software ohne Gewinnabsichten

Ich möchte als Kommune eine App/ Softwarelösung kaufen oder entwickeln und für andere Kommunen kostenfrei zur Verfügung stellen.

Hierfür bietet sich z. B. eine „normale“ öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den nutzenden Kommunen an (es sei denn, es findet eine Beauftragung mit bzw. Übertragung von öffentlichen Aufgaben stattfindet, dann bedarf es einer Mandatierung oder Delegation).

Gründe für dieses Modell können u. a. sein:

- keine kommerzielle/ wirtschaftliche Nutzung, so dass auch keine originäre wirtschaftliche Betätigung der Kommune vorliegt
- keine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen in einem gemeinsamen „Verbund“ notwendig, insbesondere wenn die Kommune die App/ Softwarelösung für ihre Zwecke kauft bzw. entwickelt und sie für die „nur“ zur Verfügung stellt, ohne eine möglicherweise abweichende Konzeption anderer Kommunen beachten zu müssen.
- außer der Schriftform sind keine Formalien notwendig, insbesondere keine Genehmigung der Kommunalaufsicht, keine Bekanntmachungspflichten, kein Gründungsaufwand etc.
- Haftungsbegrenzung kann mit jedem Vertragspartner individuell vereinbart werden

Soweit es um die Entwicklung einer innovativen App/ Softwarelösung geht, wäre im Hinblick auf die Vergabe auch an eine Innovationspartnerschaft mit einer/ mehreren anderen Kommunen zu denken. Eine solche ließe sich dann ebenfalls mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (wie vorgenannt) umsetzen.

5.2 Betrieb einer Softwarelösung mit Gewinnabsichten

Ich möchte als Kommune den Betrieb einer gekauften oder entwickelten Softwarelösung für mehrere (und eine wachsende Zahl von) Kommunen sicherstellen, die Softwarelösung ggf. gemeinsam mit den anderen Kommunen weiterentwickeln und/ oder die Softwarelösung kommerziell vermarkten.

In Abhängigkeit des konkreten Projektes bieten sich z. B. folgende Möglichkeiten an:

- a) „Normale“ öffentlich-rechtliche Vereinbarung (keine Mandatierung oder Delegation), wenn keine kommerzielle/ wirtschaftliche Nutzung oder Dienstleistungen gegenüber den anderen Kommunen vorgesehen sind, so dass auch keine originäre wirtschaftliche Betätigung der Kommune vorliegt.

Gründe für dieses Modell können u. a. sein:

- außer der Schriftform sind keine Formalien notwendig, insbesondere keine Genehmigung der Kommunalaufsicht, keine Bekanntmachungspflichten, kein Gründungsaufwand etc.
- Haftungsbegrenzung kann mit jedem Vertragspartner individuell vereinbart werden

- b) *GmbH bzw. GmbH & Co. KG*, wenn eine kommerzielle Nutzung vorgesehen ist oder die Kommune die Softwarelösung den anderen Kommunen nicht nur lediglich zur eigenen Nutzung zur Verfügung stellt, sondern auch als Dienstleister gegenüber den Kommunen auftritt.

Gründe für dieses Modell können u. a. sein:

- grds. Haftungsbegrenzung der beteiligten Kommunen auf die Stammeinlage in der GmbH und/ oder die Kommanditeinlage in der KG
- Gesellschaft kann im Grundsatz allen legalen Geschäften nachgehen, insbesondere auch wirtschaftlichen Aufgaben, jedoch unter den Restriktionen des Kommunalrechts (öffentlicher Zweck etc.), auch ggf. eine spätere kommerzielle Nutzung betreiben
- Gesellschaft ist rechtsfähig und kann daher eigenständig am Markt auftreten, insbesondere mit anderen Kommunen und Dienstleistern eigenständig verhandeln und die entsprechenden Verträge (ggf. unter Beachtung des Vergaberechts) abschließen

GmbH bzw. GmbH & Co. KG, auch wenn mehrere Kommunen einen gemeinsamen Zweck verfolgen, z. B. die Anwendung und Weiterentwicklung der Softwarelösung und ggf. auch eigene Beiträge für die Weiterentwicklung leisten.

Gründe für dieses Modell können u. a. sein:

- große Mitgliedervielfalt, insbesondere ist die Einbindung der Privatwirtschaft gut möglich, die vielfach auch Know-how-Träger ist
- einfache Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Kommunen als Gesellschafter, insbesondere bei der GmbH & Co. KG
- hoher Gestaltungsspielraum beim Gesellschaftsvertrag, insbesondere hinsichtlich der Stimmrechte, des Ein- und Austritts von Gesellschaftern, der Beendigung der Gesellschaft bei Zweckerreichung, dem Ausschluss von Gesellschaftern
- einfache Steuerungsmöglichkeit der Gesellschaft und der Geschäftsführung durch die Gesellschafter (insbesondere weitreichende Kontroll- und Weisungsrechte)

c) *Abschluss einer mandatierenden oder delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder Gründung eines Zweckverbandes*, wenn mit der Softwarelösung auch öffentliche Aufgaben erfüllt werden, die z. B. auch öffentlich-rechtliches Handeln gebieten, wie zum Beispiel den Betrieb einer gemeinsamen Bußgeldstelle, die weitgehend auf Digitalisierung setzt.

Gründe für dieses Modell können u. a. sein:

- eine Aufgabenübertragung oder Beauftragung mit öffentlichen Aufgaben in öffentlich-rechtlichen Handlungsformen ist möglich
- einfache Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Kommunen als Mitglieder
- hoher Gestaltungsspielraum bei der Vereinbarung bzw. der Zweckverbandssatzung, insbesondere hinsichtlich der Stimmrechte, des Ein- und Austritts von Vertragspartnern, Mitgliedern, der Beendigung der Vereinbarung bzw. des Zweckverbandes

5.3 Dauerhafte gemeinsame Umsetzung/ Betrieb von Digitalprojekten

Ich möchte als Kommune mit mehreren Kommunen gemeinsam eine Organisation gründen und betreiben, die kommunale Digitalprojekte ermöglichen und umsetzen kann.

a) *Zusammenschluss zum Zwecke der Wirtschaftsförderung*

Hierfür bietet sich z. B. die GmbH bzw. die GmbH & Co. KG an, insbesondere wenn die Gesellschaft auch wirtschaftlich tätig wird.

Gründe für dieses Modell können u. a. sein:

- Gesellschaft ist rechtsfähig und kann daher eigenständig am Markt auftreten, insbesondere mit den Akteuren vor Ort und Investoren eigenständig verhandeln und die entsprechenden Verträge (ggf. unter Beachtung des Vergaberechts) abschließen
- grds. Haftungsbegrenzung der beteiligten Kommunen auf die Stammeinlage in der GmbH und/ oder die Kommanditeinlage in der KG
- große Mitgliedervielfalt, insbesondere ist die Einbindung der Privatwirtschaft gut möglich, die vielfach auch Know-how-Träger ist
- einfache Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Gesellschafter, insbesondere bei der GmbH & Co. KG
- hoher Gestaltungsspielraum beim Gesellschaftsvertrag, insbesondere hinsichtlich der Stimmrechte, Ein- und Austritt von Gesellschaftern, Beendigung der Gesellschaft bei Zweckerreichung, Ausschluss von Gesellschaftern
- Gesellschaft kann im Grundsatz allen legalen Geschäften nachgehen, insbesondere auch wirtschaftlichen Aufgaben, jedoch unter den Restriktionen des Kommunalrechts (öffentlicher Zweck etc.)
- einfache Steuerungsmöglichkeit der Gesellschaft und der Geschäftsführung durch die Gesellschafter (insbesondere weitreichende Kontroll- und Weisungsrechte)

b) *Zusammenschluss zum Zwecke der Bearbeitung innerkommunaler Aufgaben*

Hierfür bietet sich z. B. der Zweckverband an, insbesondere wenn die Aufgabenbetreuung auch eine Aufgabendelegation beinhaltet,

beispielweise bei einer gemeinsamen Bußgeldstelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten bei gleichzeitiger Einführung neuer digitaler Infrastruktur, die für eine einzelne Kommune zu teuer in der Anschaffung wäre.

Gründe für dieses Modell können u. a. sein:

- dem Zweckverband können hoheitliche Aufgaben übertragen werden, die dieser dann selbstständig erfüllen kann (aber auch muss)
- Zweckverband ist rechtsfähig und tritt eigenständig auf
- größere Mitgliedervielfalt, insbesondere ist auch die Einbindung der Privatwirtschaft gut möglich, die vielfach Know-how-Träger ist
- Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Mitglieder
- Gestaltungsspielraum bei der Verbandssatzung, insbesondere hinsichtlich der Stimmrechte, Ein- und Austritt von Mitgliedern, Beendigung des Zweckverbandes bei Zweckerreichung
- Zweckverband kann im Grundsatz allen legalen Geschäften nachgehen, insbesondere auch wirtschaftlichen Aufgaben, jedoch unter den Restriktionen des Kommunalrechts (öffentlicher Zweck etc.)
- Steuerungsmöglichkeit des Zweckverbandes und der Verbandsleitung durch die Zweckverbandsmitglieder (insbesondere weitreichende Kontroll- und Weisungsrechte)

5.4 Anbieter von IT-Services

Ich möchte als Kommune mit mehreren Kommunen eine Organisation gründen, die IT-Services für Kommunen anbietet.

Hierfür bietet sich z. B. der Zweckverband an, insbesondere wenn eine sehr langfristige Kooperation geplant ist, beispielweise zum Betrieb eines Rechenzentrums, da hier erhebliche Anfangsinvestitionen zu tätigen sind, die eine starke und langfristige Kontinuität im Mitgliederbestand erfordert. Weiterhin bietet sich beispielsweise die Gründung einer GmbH bzw. GmbH & Co. KG an, insbesondere wenn hier vorwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten erbracht werden sollen oder hohe Haftungsrisiken aus der Tätigkeit resultieren. Auch eine Kombination ist beispielsweise dergestalt möglich, dass die beteiligten Kommunen einen Zweckverband gründen, der zur Haftungsbegrenzung für die operative Tätigkeit eine GmbH bzw. GmbH & Co. KG gründet.

5.5 Gemeinsame Entwicklung innovativer Produkte

Ich möchte als Kommune mit mehreren Kommunen eine gemeinsame Innovationspartnerschaft für die Entwicklung innovativer digitaler Produkte/ Softwarelösungen ausschreiben, die von den Kommunen dann gemeinsam genutzt werden kann.

Hierfür bietet sich z. B. eine „normale“ öffentlich-rechtliche Vereinbarung an (keine Mandatierung oder Delegation notwendig, wenn keine Beauftragung mit bzw. Übertragung von öffentlichen Aufgaben stattfindet).

Gründe für dieses Modell können u. a. sein:

- keine kommerzielle / wirtschaftliche Nutzung, so dass auch keine originäre wirtschaftliche Betätigung der Kommune vorliegt
- keine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen in einem gemeinsamen „Verbund“ notwendig
- außer der Schriftform sind keine Formalien notwendig, insbesondere keine Genehmigung der Kommunalaufsicht, keine Bekanntmachungspflichten, kein Gründungsaufwand etc.
- Haftungsbegrenzung kann mit jedem Vertragspartner individuell vereinbart werden



Luther.

#DABB
DigitalAgentur
Brandenburg

6 Modelle interkommunaler Zusammenarbeit im Detail

Nachfolgend sind Vor- und Nachteile ebenso wie die wichtigsten Aspekte für verschiedene Modelle im Überblick und nicht abschließend dargestellt. Für das konkrete Projekt der Kommune/n sollten die spezifischen Rahmenbedingungen beachtet und eine individuelle Gesamtbewertung vorgenommen werden.

6.1 Arbeitsgemeinschaft

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - flexible Einsatzmöglichkeiten, da es keine Zweckbindung der Arbeitsgemeinschaft besteht und es keine unmittelbare Bindung an Beschlüsse gibt, sondern „nur“ Abstimmungen, Koordinierungen etc. - keine Haftung der Mitglieder gegenüber der/ für Verbindlichkeiten der Arbeitsgemeinschaft, da diese nicht rechtsfähig ist und daher auch keine Verbindlichkeiten eingehen kann - hoher Gestaltungsspielraum beim Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft (= öffentlich-rechtlicher Vertrag) - keine Genehmigung der Kommunalaufsicht notwendig - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft haben keine bindende Wirkung gegenüber den Mitgliedern - keine Betätigung der Arbeitsgemeinschaft nach außen möglich, da diese nicht rechtsfähig ist - damit auch keine wirtschaftliche Betätigung der Arbeitsgemeinschaft selbst möglich - damit auch keine Einnahmengenerierung durch die Arbeitsgemeinschaft möglich; Kosten müssen umlagefinanziert werden - keine Kontroll- und Weisungsrechte der Mitglieder gegenüber der Arbeitsgemeinschaft

Vorteile	Nachteile
<p>Arbeitsgemeinschaft müssen nicht öffentlich bekannt gemacht werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Aufbringung von Kapital für die Gründung der Arbeitsgemeinschaft notwendig; Finanzierung erfolgt in der Regel über Umlage - Erweiterung/ Änderung des Mitgliederkreises ist unkompliziert möglich (z. B. Beitritt durch schlichte Aufnahme, Ausscheiden durch Kündigungsregelungen) - Vertrag zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft und dessen Änderung bedarf „nur“ der Schriftform; elektronische Form im Einzelfall möglich, wenn kein Verpflichtungsgeschäft vorliegt. - große Mitgliedervielfalt möglich; Mitglieder können Kommunen, Landkreise, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sein - Beendigung/ Auflösung der Arbeitsgemeinschaft unkompliziert möglich 	

Themenkomplexe	Arbeitsgemeinschaft
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - § 4 GKGBbg
Wesen / Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeitsgemeinschaft ist eine nichtrechtsfähige Vereinigung, die auf die Erbringung kommunaler Kooperationsarbeit ausgerichtet ist. Sie kann zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks gegründet werden. - Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Das heißt, sie kann keine eigenen rechtlichen Verpflichtungen eingehen bzw. Rechtsgeschäfte tätigen. Ebenso wenig kann einer Arbeitsgemeinschaft eine öffentliche Aufgabe übertragen oder mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt werden. Geeigneter ist in diesem Fall eher die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (vgl. Ziffer VI.2) oder die Gründung eines Zweckverbandes (vgl. Ziffer

Themenkomplexe	Arbeitsgemeinschaft
	<p>VI.3) bzw. einer Anstalt des öffentlichen Rechts (vgl. Ziffer VI.4).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeitsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen, Landkreise) oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit natürlichen Personen oder juristischer Personen des Privatrechts (z. B. private Gesellschaften). - Im Wesentlichen stellt die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 Abs. 2 GKGBbg ein Instrument der Koordination und Planung gemeinsamer Aufgaben dar (vgl. Anwendungsbeispiele). Die Planungshoheit verbleibt jedoch bei den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft. - Die Entscheidungen der Arbeitsgemeinschaft bleiben zunächst ohne Verbindlichkeit nach innen oder außen. Die Arbeitsgemeinschaft ist damit nicht in der Lage, bindende Beschlüsse für ihre Mitglieder zu verabschieden. Vielmehr muss das jeweilige Mitglied bzw. dessen zuständiges Organ tätig werden, um die jeweils in der Arbeitsgemeinschaft ausgehandelten Ergebnisse zu übernehmen. Die Arbeitsgemeinschaft kann jedoch die Inhalte der Beschlussvorschläge erarbeiten und allen Mitgliedern zu Verfügung stellen, so dass in den Mitgliedskommunen eine einheitliche Beschlusslage erreicht werden kann.
Anwendungsbeispiele	<ul style="list-style-type: none"> - Koordinierung im Planungsbereich jenseits der bauplanungsrechtlichen Beteiligung oder Bildung von Planungsverbänden (z. B. für öffentliche Verkehrswege, Erschließungsgebiete, Gewerbegebiete, Vorbereitungsmaßnahmen für gemeinsame Flächennutzungspläne etc.) - Koordinierung gemeinsamer touristischer Entwicklung und Vermarktung - Koordinierung bei der Planung von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder, Schwimmhallen, sonstige Sporteinrichtungen, Museen, Bibliotheken etc.) sowie deren Mitbenutzung - Abstimmung bzgl. der Wirtschaftsförderung, des Regionalmarketings - Erarbeitung gemeinsamer Energie- und Klimakonzepte - Koordinierung der Organisationseinheiten der Beteiligten (z. B. Bauhöfe, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Wohnungsunternehmen, Krankenhäuser etc.)

Themenkomplexe	Arbeitsgemeinschaft
Gründung / Vertragschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch zwei oder mehr Gründungsmitglieder. Dies können insbesondere Kommunen, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sein (§ 4 Abs. 1 S. 2 GKGBbg). - Für die Gründung muss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden (§ 4 Abs. 1 S. 1 GKGBbg), in dem mindestens die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft, die Geschäftsordnung und die Deckung des Finanzbedarfs geregelt werden sollen (§ 4 Abs. 4 S. 1 GKGBbg). - Der Vertrag wird durch die Unterzeichnung aller Mitglieder wirksam, sofern in dem Vertrag kein anderer Zeitpunkt für dessen Wirksamkeit bestimmt wurde (§ 4 Abs. 4 S. 2 und 3 GKGBbg). - Der öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf grundsätzlich der Schriftform (§ 57 VwVfG), d.h. handschriftlicher Unterschriften auf einem Papierdokument. Es ist aber auch die elektronische Form nach § 3a VwVfG möglich, d.h. digitale Zeichnungen (auch eingescannte Unterschrift) auf einem digitalen Dokument (z.B. im PDF-Format). - Für Geschäfte, durch die eine Kommune verpflichtet werden soll (Verpflichtungsgeschäfte), ist die Schriftform zwingend (§ 57 Abs. 2 BbgKVerf). Ein Verpflichtungsgeschäft liegt insbesondere vor, wenn eine Kommune Kosten tragen oder verpflichtet werden soll, Leistungen zu erbringen etc.
Änderung des Vertrages über die Arbeitsgemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wird durch die Unterzeichnung aller Mitglieder wirksam. - Formal gilt für die Änderung das Gleiche wie für die Gründung.
Gremienbeteiligung, Kommunalaufsicht, Bekanntmachung, Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Der Vertrag zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft muss nicht von der Kommunalaufsicht genehmigt (§ 41 Abs. 1 und 3 GKGBbg) und auch sonst nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft muss der Kommunalaufsicht auch nicht angezeigt werden (§ 41 Abs. 2 S. 4 GKGBbg). - Sofern die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Bereiche betreffen, die außerhalb der laufenden Verwaltung liegen, ist eine Beschlussfassung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung,

Themenkomplexe	Arbeitsgemeinschaft
	Verwaltungsrat) herbeizuführen, insbesondere im Falle von Verpflichtungsgeschäften.
Finanzierung / Kapitalausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehende Kosten (z. B. für Administrations- und Organisationskosten für die Durchführung der gemeinsamen Sitzungen, Beratungskosten etc.) werden in der Regel von einem Mitglied vorfinanziert und dann über eine Mitgliederumlage umgelegt. Das liegt daran, dass die Arbeitsgemeinschaft selbst keine Verträge schließen kann, da sie nicht rechtsfähig ist (s.o.). - Die Deckung des Finanzbedarfes – also der Erhebung der Mitgliederumlage und deren Verteilungsmaßstab – soll nach § 4 Abs. 4 GKGBbg im Vertrag geregelt werden. Insoweit herrscht (anders als beim Zweckverband) weitgehend Vertragsfreiheit. - Da Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 4 GKGBbg keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, können Sie auch nicht Empfänger von Zuwendungen / Fördermitteln sein.
Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Konkrete Organe einer Arbeitsgemeinschaft und wie sich diese organisiert, sind nicht vorgeschrieben. Allerdings sollen im Vertrag zur Bildung der Arbeitsgemeinschaft deren Geschäftsordnung, also organisatorische Regelungen aufgenommen werden (§ 4 Abs. 4 S. 1 GKGBbg). - Regelmäßig werden ein oder mehrere Beratungs- und Verhandlungsgremien gebildet (z. B. Ausschüsse). - Für die Koordinierung (Einladung, Vorbereitung der Sitzungen etc.) der einzelnen Mitglieder empfiehlt sich eine Geschäftsführung.
Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Das Stimmrecht der Mitglieder sollte in der Geschäftsordnung geregelt werden. Es empfiehlt sich, dass jedes Mitglied eine Stimme hat. Das kann bei Bedarf aber auch anders geregelt werden, z. B. nach der Höhe der Umlage, wenn die Mitglieder unterschiedliche Umlagen zahlen bzw. sich die Umlagezahlung nach der Größe des Mitgliedes richtet.
Kontroll- und Weisungsrechte	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht einschlägig.
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Da die Arbeitsgemeinschaft nicht rechtsfähig ist, haftet sie als Organisation nicht. - Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft haften jedoch nach den allgemeinen zivilrechtlichen und

Themenkomplexe	Arbeitsgemeinschaft
	<p>öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für ihr eigenes Handeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es können Haftungsregelungen für die Haftung der Mitglieder untereinander im Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft getroffen werden.
Kostendeckung / Gewinn- und Verlustverteilung/ Entnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Siehe Finanzierung / Kapitalausstattung.
Änderung im Mitgliederbestand	<ul style="list-style-type: none"> - Mitglieder können jederzeit durch Änderung des Vertrages zur Arbeitsgemeinschaft aufgenommen werden oder ausscheiden. - Der Vertrag kann Kündigungsmöglichkeiten und auch Ausschlussstatbestände für die Mitglieder vorsehen. - Die Rechtsfolgen eines Ausscheidens sollten im Hinblick auf die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft im Vertrag geregelt werden.
Beendigung / Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen. Eine Befristung kann z. B. auch dadurch aufgenommen werden, dass die Arbeitsgemeinschaft aufgelöst wird, wenn eine festgelegte Zielstellung erreicht oder ein Projekt abgeschlossen wurde. - Im Vertrag können die Beendigungs- / Auflösungsstatbestände vereinbart werden. Sind keine Regelungen vorhanden, endet die Arbeitsgemeinschaft, wenn sämtliche Mitglieder die Beendigung oder Auflösung vereinbaren oder kündigen. Hier gelten die entsprechenden Formvorschriften wie bei der Gründung.
Vergaberechtliche Implikationen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft allein, stellt keine vergaberechtliche Beschaffung dar und muss daher nicht ausgeschrieben werden.

Die interkommunale Zusammenarbeit und auch die Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit privaten Dritten auf Grundlage von Vereinbarungen ist in vielen Formen und Gestaltungsvarianten möglich. Diese können öffentlich-rechtlicher Natur (z. B. städtebaulicher Vertrag) oder privatrechtlicher Natur (z. B. Dienstleistungsvertrag) sein. Sind die Rechtsbeziehungen vom öffentlichen Recht geprägt, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. §§ 54 ff. VwVfG), die im Regelfall keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt.

Ausnahmen ergeben sich zum Beispiel für die Veräußerung oder Überlassung von kommunalem Eigentum.

Sollen öffentliche Aufgaben übertragen werden oder mit der Durchführung solcher Aufgaben beauftragt werden, sieht das GKGBbg die Möglichkeit der delegierenden bzw. der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

6.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die interkommunale Zusammenarbeit und auch die Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit privaten Dritten auf Grundlage von Vereinbarungen ist in vielen Formen und Gestaltungsvarianten möglich. Diese können öffentlich-rechtlicher Natur (z. B. städtebaulicher Vertrag) oder privatrechtlicher Natur (z. B. Dienstleistungsvertrag) sein. Sind die Rechtsbeziehungen vom öffentlichen Recht geprägt, handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. §§ 54 ff. VwVfG), die im Regelfall keiner Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt. Ausnahmen ergeben sich zum Beispiel für die Veräußerung oder Überlassung von kommunalem Eigentum.

Sollen öffentliche Aufgaben übertragen werden oder mit der Durchführung solcher Aufgaben beauftragt werden, sieht das GKGBbg die Möglichkeit der delegierenden bzw. der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - hoher Gestaltungsspielraum beim Vertrag (= öffentlich-rechtlicher Vertrag), mit wenigen zwingenden Regelungsinhalten und wenigen Sollinhalten - keine Genehmigung der Kommunalaufsicht für die mandatierende öffentlich-rechtliche Genehmigung notwendig, jedoch besteht eine Anzeigepflicht für Abschluss, Änderung und Beendigung - Keine Aufbringung von Kapital für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig; Finanzierung erfolgt bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Regel über eine Kostenerstattung. Bei der 	<ul style="list-style-type: none"> - mandatierende und delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen kommen nur für die öffentliche Aufgabenerfüllung in Betracht - keine wirtschaftliche Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht möglich, da vorrangig das Prinzip der Kostendeckung gilt - Abschluss und Beendigung der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürften der Genehmigung der Kommunalaufsicht, soweit bestimmte Aufgaben übertragen werden. Änderungen im Mitgliederbestand oder die Änderungen bei den vorbenannten Aufgaben

Vorteile	Nachteile
<p>delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in der Regel auch die Satzungshoheit übertragen, so dass eine Refinanzierung durch Abgaben und Gebühren durch die übernehmende Kommune erfolgt. Reichen diese zur Kostendeckung nicht aus, ist eine zusätzliche Kostenerstattung der übertragenden Kommune notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Mitgliedervielfalt; mandatierende und delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen können nur durch Kommunen geschlossen werden; nur bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können neben Kommunen noch andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Vertragspartner - Erweiterung/ Änderung des Mitgliederkreises ist unkompliziert möglich (z. B. Beitritt durch schlichte Aufnahme, Ausscheiden durch Kündigungsregelungen), Erweiterungen jedoch nur mit zulässigen Vertragspartnern (andere als Kommunen nur im Ausnahmefall bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) - öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform - Bei einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können für die mandatierende Kommune umfassende Kontroll- und Weisungsrechte vereinbart werden. Bei der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können der übertragenden Kommune allgemeine Kontrollrechte sowie Mitwirkungs- und Informationsrechte eingeräumt werden. - Beendigung/ Kündigung der mandatierenden oder delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind relativ unkompliziert möglich. Bei delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen müssen ggf. 	<p>bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Kommunalaufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung einer mandatierenden oder delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung müssen öffentliche bekannt gemacht werden - Haftung der beauftragenden Kommune ggü. Dritten für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die beauftragte Kommune; beauftragte Kommune haftet im Innenverhältnis ggü. der beauftragenden Kommunen - erfolgt eine Delegation, haftet die übernehmende Kommune ggü. Dritten für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung

Vorteile	Nachteile
erlassene Satzungen angepasst werden.	

Themenkomplexe	Mandierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Rechts-grundlage	- § 5 ff. GKGBbg
Wesen / Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung können Kommunen vereinbaren, eine am Vertrag beteiligte Kommune mit der Durchführung einzelner öffentlicher Aufgaben zu beauftragen (mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) oder einzelne öffentliche Aufgaben auf eine beteiligte Kommune zu übertragen (delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) (§ 5 Abs. 1 S. 1 GKGBbg). - Zu den öffentlichen Aufgaben in Sinne des GKGBbg zählen unter anderem die Abfallentsorgung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, aber auch verwaltungsinterne sowie mehreren Aufgaben angegliederte Dienstleistungen. Neben freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben können auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und zu Auftragsangelegenheiten zählen. Diese Aufgaben können sich auch im Kontext von Vorhaben im Bereich der digitalen Daseinsvorsorge ergeben. - Es ist auch möglich, die entsprechende Vereinbarung auch nur auf sachlich und örtlich begrenzte Teile von öffentlichen Aufgaben zu stützen. - Bei der Mandatierung handelt es sich um eine Beauftragung zur Durchführung einer Aufgabe (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GKGBbg). Eine Kommune beauftragt zum Beispiel eine andere Kommune mit der Verrichtung der mit der betreffenden Aufgabe zusammenhängenden Tätigkeiten, ohne dass ein Zuständigkeitswechsel stattfindet (Auftragsverarbeitung). Die beauftragte Kommune (Mandatar) wird damit im beauftragen Umfang lediglich als Verwaltungshelfer im Innenverhältnis zur beauftragenden Kommune (Mandant) in deren Auftrag, Namen und auf deren Rechnung tätig. Die beauftragende Kommune bleibt Aufgabenträgerin und ist weiterhin für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe verantwortlich,

Themenkomplexe	Mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
	<p>insbesondere behält sie auch die Satzungs- und Abgabenhöhe.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Soll eine echte Aufgabenübertragung mit Zuständigkeitswechsel stattfinden, handelt es sich um eine Delegation (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 GKGBbg). Dabei wird eine öffentliche Aufgabe einer Kommune auf eine andere Kommune formell und materiell übertragen. Die bisher zuständige Kommune verliert durch die Delegation ihre Aufgabenträgerschaft für vertragliche bestimmte Aufgabe einschließlich der Satzungs- und Abgabenhöhe. Die übernehmende Kommune ist für die übertragene Aufgabe ab Wirksamwerden der Vereinbarung dann auch für Aufgabenerfüllung im Gebiet der übertragenden Kommune zuständig (§ 3 Abs. 3 GKGBbg). Vertraglich kann allerdings auch geregelt werden, dass die Satzungs- und Abgabenhöhe bei der übertragenden Kommune belassen wird. Eine Weiterdelegation auf eine dritte Kommune ist nur dann möglich, wenn und soweit die Vereinbarung eine solche Weiterdelegation nicht ausschließt. - Eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nicht gebildet (anders z. B. beim Zweckverband, vgl. Ziffer VI.3). - In einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können Kommunen auch die Bildung einer gemeinsamen Dienststelle vereinbaren. Eine gemeinsame Dienststelle kann auch als Teil einer der beteiligten Körperschaften eingerichtet werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 und 2 GKGBbg).
Anwendungsbeispiele	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinsame IT-Abteilung - Ver- und Entsorgung, insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung - Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienste - Bau- und Unterhaltung von Schulen, Kitas und Sportstätten; Zusammenschlüsse von Schulträgern - Benutzung kommunaler Friedhöfe
Gründung / Vertragsschluss	<ul style="list-style-type: none"> - Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen (§ 54 S. 1 VwVfG). Dieser bedarf nach § 57 VwVfG und § 57 Abs. 2 BbgKVerf der Schriftform. Die elektronische Form (§ 3a VwVfG) dürfte hier i. d. R. nicht möglich sein, da sowohl mit der mandatierenden als auch mit der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regelmäßig auch Verbindlichkeiten der Kommunen begründet werden.

Themenkomplexe	Mandierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann grundsätzlich nur durch Kommunen abgeschlossen werden und es müssen mindestens zwei Kommunen sein. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit einer Kommune eines anderen Bundeslandes ist möglich, soweit dies aufgrund eines Staatsvertrages des Landes Brandenburg mit diesem Bundesland zulässig ist (§ 1 Abs. 4 GKGBbg). - Nur an einer mandierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung können neben Kommunen auch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und die Kommunen solche Personen beteiligen dürften, wenn sie die Aufgabe allein erfüllten (§ 6 Abs. 1 GKGBbg). Kommunen können mandierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen auch mit dem Land Berlin oder vom Land Berlin errichteten juristischen Personen des öffentlichen Rechts abschließen (§ 6 Abs. 2 GKGBbg).
Vertrag	<ul style="list-style-type: none"> - In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind zwingend die Beteiligten, die einzelnen Aufgaben und die Kooperationsart (Mandatierung/ Delegation) zu bestimmen (§ 7 Abs. 1 GKGBbg). - Weiterhin soll in der Vereinbarung eine Kostenregelung enthalten sein (§ 7 Abs. 4 GKGBbg). - Übliche freiwillige Inhalte einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind: <ul style="list-style-type: none"> - Präambel mit Darstellung der Regelungsabsichten, - ggf. Beibehaltung der Satzungshoheit bei Aufgabendelegation (§ 7 Abs. 2 GKGBbg), - ggf. Einräumung von Mitwirkungsrechten bei Aufgabendelegation (§ 7 Abs. 3 GKGBbg), - Regelungen zum Personal, - Regelungen zum Übergang von Vermögen und Schulden, - Regelungen zur Aktenführung, - Regelungen zur Evaluierung der Kooperationsergebnisse, - Regelungen zur Untersagung bzw. Begrenzung einer Weiterdelegation - Regelungen zur Haftung - Regelungen zur Kündigung und Beendigung sowie deren Rechtsfolgen

Themenkomplexe	Mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt durch die Vereinbarung der Änderung durch alle Vertragspartner. - Auch die Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform (§ 57 VwVfG/ § 57 Abs. 2 BbgKVerf), wenn ein Verpflichtungsgeschäft vorliegt, was regelmäßig der Fall ist.
Gremienbeteiligung, Kommunalaufsicht, Bekanntmachung, Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern die Mandatierung oder Delegation Bereiche betrifft, die außerhalb der Geschäfte laufenden Verwaltung liegen, ist vor Abschluss der Vereinbarung eine Beschlussfassung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat) herbeizuführen. - Die an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beteiligten Kommunen haben diese nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen (§ 8 Abs. 1 GKGBbg). Delegierenden Vereinbarungen mit mehr als zwei Kommunen können vorsehen, dass sie durch die Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen ist. - Die Änderung, Aufhebung und Kündigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung müssen bekannt gemacht werden. Die Änderung einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung muss nur dann bekannt gemacht werden, wenn der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der von der Vereinbarung erfassten Aufgaben geändert wird (§ 8 Abs. 3 GKGBbg). - Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie deren Änderungen werden mit ihrem Abschluss wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist (§ 9 Abs. 1 GKGBbg). - Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie deren Änderungen werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Vereinbarung ein späterer Zeitpunkt geregelt ist (§ 9 Abs. 2 GKGBbg). - Die mandatierende Vereinbarung muss nicht von der Kommunalaufsicht genehmigt werden (§ 42 Abs. 1 GKGBbg). Abschluss, Änderung und Beendigung sind der Kommunalaufsicht jedoch anzuzeigen (§ 42 Abs. 2 GKGBbg). - Der Abschluss der delegierenden Vereinbarung und deren Aufhebung müssen von der Kommunalaufsicht genehmigt werden, soweit durch sie pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten gemäß § 3 Abs 1 S. 1 Nr. 2 GKGBbg übertragen werden (§ 42 Abs. 3 Nr. 1

Themenkomplexe	Mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
	<p>GKGBbg). Änderungen und Kündigungen von delegierenden Vereinbarungen mit vorstehendem Inhalt sind genehmigungspflichtig, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird.</p>
Finanzierung / Kapitalausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erstattet die beauftragende Kommune der beauftragten Kommune die Kosten. Entsprechende Gebühren oder Entgelte muss die beauftragende Kommune dann selbst von ihren Bürgerinnen und Bürgern erheben. - Bei der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die übernehmende Kommune selbst Aufgabenträgerin und kann auch, sofern nicht anders vereinbart, entsprechenden Abgabensatzungen erlassen. Sie wird im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig. Eine Kostenerstattung der übertragenden Kommune kann erforderlich werden, wenn für die Erfüllung dieser Aufgabe durch die übernehmende Kommune keine oder keine kostendeckenden Entgelte / Gebühren erhoben werden können.
Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht einschlägig. Bei der mandatierenden und delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gibt es keine Organe, da diese einem zivilrechtlichen Dienstleistungs- und/ oder Werkvertrag ähnelt.
Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht einschlägig
Kontroll- und Weisungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat die beauftragende Kommune Weisungsrechte gegenüber der beauftragten Kommune. Kontroll- und Weisungsrechte sollten in der Vereinbarung konkret geregelt werden. - Wird in einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Dienststelle vereinbart, üben die Bediensteten ihre Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle nach der fachlichen Weisung der im Einzelfall sachlich und örtlich zuständigen Kommune aus; ihre dienstrechtliche Stellung im Übrigen bleibt unberührt (§ 5 Abs. 3 Satz 3 GKGBbg). - Auch die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann – trotz umfassender Zuständigkeitsverlagerung auf die übernehmende Kommune – Kontroll-, Mitwirkungs- oder Informationsrechte / -pflichten vorsehen (§ 7 Abs. 3 GKGBbg).

Themenkomplexe	Mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleibt die beauftragende Kommune nach außen hin als Aufgabenträgerin weiter verantwortlich. Sie haftet nach außen für die ordnungsgemäße Erfüllung der betreffenden Aufgabe und damit im Ergebnis auch für das in ihrem Namen erfolgende Handeln der beauftragten Kommune. Im Innenverhältnis haften die Vertragsparteien nach den Haftungsregelungen des BGB (vgl. § 62 VwVfG), sofern in der Vereinbarung nichts anderes geregelt ist. - Wird in einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Bildung einer gemeinsamen Dienststelle vereinbart und verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit in der gemeinsamen Dienststelle die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, haftet die Kommune, die für die Amtshandlung sachlich und örtlich zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Satz 4 GKGBbg). - Bei einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geht mit Übergang der Aufgabenzuständigkeit auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der betreffenden Aufgabe auf die neue Kommune über, so dass diese auch entsprechend nach außen haftet. Im Innenverhältnis haften die Vertragsparteien nach den Haftungsregelungen des BGB (vgl. § 62 VwVfG), sofern in der Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.
Kostendeckung / Gewinn- und Verlustverteilung / Entnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann mit Übergang der Aufgabenzuständigkeit als Annex auch die Abgabehoheit, also das Recht, auf Basis gesetzlicher Regelungen öffentliche Abgaben (z.B. Gebühren, Beiträge) zur Refinanzierung der Aufgabe zu erheben, auf die neue Kommune über gehen. - Siehe auch Finanzierung / Kapitalausstattung.
Änderung im Bestand der Vertragspartner	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligte können durch eine Kündigung (einseitige Willenserklärung) aus der Vereinbarung ausscheiden. Soweit hierzu nichts in der Vereinbarung geregelt ist, gelten die Kündigungsvorschriften des BGB, je nachdem, um welchen Vertragscharakter es sich handelt. - Es können durch vertragliche Vereinbarung im oben benannten Rahmen auch weitere Vertragspartner aufgenommen werden. - Die Kündigung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Themenkomplexe	Mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Beendigung / Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> - Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann befristet oder unbefristet geschlossen werden. Wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung unbefristet oder über mehr als zwanzig Jahre geschlossen, so ist in der Vereinbarung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sie durch einen einzelnen Beteiligten gekündigt oder durch alle Beteiligten aufgehoben werden kann (§ 7 Abs. 5 GKGBbg). - Soweit in der Vereinbarung eine Befristung der Vereinbarung normiert wurde, tritt die Vereinbarung mit Ablauf dieser vereinbarten Frist automatisch außer Kraft. - Bei einer unbefristet geschlossen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann diese durch alle Beteiligten (übereinstimmende Willenserklärung aller) aufgehoben werden (§ 7 Abs. 5 GKGBbg). Die Aufhebung bedarf des Abschlusses einer Aufhebungsvereinbarung. - Die Aufhebung bedarf der öffentlichen Bekanntmachung. - Die Aufhebung einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird – soweit die Vereinbarungsparteien keinen anderen Zeitpunkt bestimmt haben – direkt am Tag des Abschlusses der Aufhebungsvereinbarung wirksam. - Die Aufhebung oder Kündigung einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird hingegen am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebungsvereinbarung wirksam. - Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann in besonderen Fällen angepasst oder gekündigt werden (§ 60 VwVfG), etwa, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist und eine Anpassung der vertraglichen Regelung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist. Die Kommune kann den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll zudem begründet werden.
Vergaberechtliche Implikationen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Anwendbarkeit des Vergaberechts hinsichtlich des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hängt von der konkreten Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und damit der Zusammenarbeit ab.

Themenkomplexe	Mandatierende oder delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
	<ul style="list-style-type: none"> - Eine vergabefreie Zusammenarbeit wird insbesondere bei folgenden Voraussetzungen angenommen, die kumulativ vorliegen müssen (§ 108 Abs. 6 GWB): - die Vertragspartner sind ausschließlich öffentliche Auftraggeber sind, - die vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit stellt sicher, dass von ihnen zu erbringende öffentliche Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden, - die Durchführung der Zusammenarbeit wird allein durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und - die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeit.

6.3 Zweckverband

Vorteile:	Nachteile:
<ul style="list-style-type: none"> - hoher Gestaltungsspielraum bei der Verbandssatzung (= öffentlich-rechtlicher Vertrag), mit wenigen zwingenden Regelungsinhalten - Zweckverband kann auch wirtschaftlich und mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sein; in diesem Fall scheidet jedoch eine Gebühren- und Abgabenfinanzierung aus - keine Aufbringung von Kapital für die Gründung des Zweckverbandes notwendig; die Verbandsmitglieder können jedoch vorhandene Vermögensgegenstände für die Zweckerfüllung einbringen; Die Finanzierung erfolgt bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Regel über eine Umlage. Bei der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in der Regel auch die Satzungshoheit übertragen, so dass eine Refinanzierung durch Abgaben und Gebühren durch den Zweckverband erfolgt. Reichen diese zur Kostendeckung nicht aus, ist eine zusätzliche 	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung und Beendigung des Zweckverbandes sowie die Änderung im Mitgliederbestand oder Änderungen bei bestimmten Aufgaben bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsicht. - Abschluss, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung müssen öffentlich bekannt gemacht werden - starre Vorgaben bei den Organen des Zweckverbandes (nur die gesetzlich genannten Organe sind zugelassen) - Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und haftet ggü. den Kommunen für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Gegenüber Dritten, insbesondere seinen Gläubigern, haftet der Zweckverband ebenfalls vollumfänglich, es sei denn es sind Haftungsbeschränkungen vereinbart. Sofern das Vermögen des Zweckverbandes nicht ausreicht, müssen die Zweckverbandsmitglieder die fehlenden Gelder im Wege der Umlage

Vorteile:	Nachteile:
<p>Kostenerstattung der übertragenden Kommunen oder anderweitige Einnahmen notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - große Mitgliedervielfalt; Mitglieder können Kommunen, Landkreise, Bundesländer, der Bund und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sein; jedoch müssen stets Kommunen beteiligt sein - Verbandssatzung bedarf nur der Schriftform - Die Verbandsversammlung als Gesamtorgan (nicht aber die einzelnen Verbandsmitglieder) hat gegenüber der Verbandsleitung umfassende Kontroll- und Weisungsrechte. Die Einzelnen Verbandsmitglieder können entsprechende Wünsche etc. nur in der Verbandsversammlung in Form von Beschlussanträgen einbringen, über die die Verbandsversammlung entscheidet. 	<p>ausgleichen, da der Zweckverband nicht insolvenzfähig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Verbandsleitung haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für die Verletzung der ihr obliegenden Pflichten gegenüber dem Zweckverband. - Erweiterung/ Änderung des Mitgliederkreises ist möglich, setzt aber einen entsprechenden Beitritts- bzw. Austrittsantrag voraus, über den die Verbandsversammlung beschließt, der von der Kommunalaufsicht genehmigt und öffentlich bekannt gemacht werden muss. - Beendigung/ Kündigung des Zweckverbandes sind möglich, insbesondere durch Zeitablauf, Auflösungsbeschluss etc. Insbesondere der Aufhebungsbeschluss bedarf jedoch der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Zudem sind die Geschäfte des Zweckverbandes abzuwickeln. Bis zur vollständigen Abwicklung besteht der Zweckverband fort.

Themenkomplexe	Zweckverband
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - §§ 10 ff. GKGBbg BbgKVerf - Sofern nicht im GKGBbg oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelung getroffen werden, sind auf die Zweckverbände die Vorschriften der BbgKVerf, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Die betrifft z. B. die Bildung von beratenden Ausschüssen oder die Regelungen zur Gemeindegewirtschaft.
Wesen / Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche selbst rechtsfähig, d.h. er kann Rechte und Pflichten eingehen und haftet auch selbst. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband hat zudem das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, soweit die Verbandssatzung dies vorsieht (§ 10 Abs. 2 GKGBbg). - Kommunen können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einem Zweckverband

Themenkomplexe	Zweckverband
	<p>zusammenarbeiten, um den Zweckverband mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu beauftragen (MANDATIERUNG OHNE ZUSTÄNDIGKEITSWECHSEL) oder um einzelne Aufgaben auf den Zweckverband zu übertragen (DELEGATION MIT ZUSTÄNDIGKEITSWECHSEL (§ 10 Abs. 1 GKGBbg) (vgl. Ziffer VI.2, Themenkomplex „Wesen/ Allgemeines“).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neben den kommunalen Mitgliedern können auch der Bund, die Länder und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder eines Zweckverbandes sein, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen (§ 11 Abs. 1 GKGBbg). - Die Zusammenarbeit in einem Zweckverband ist im Grundsatz auf eine lange Dauer angelegt und die Verbandsmitglieder sind (nicht nur auf die reine Mitgliedschaft bezogenen) zur Verbandstreue verpflichtet, d. h. insbesondere haben die Mitglieder ein geschütztes Vertrauen auf die dauerhafte Mitgliedschaft der anderen Mitglieder, was beispielsweise den Austritt aus einem Zweckverband u. U. erschweren kann.
Anwendungsbeispiele	<ul style="list-style-type: none"> - gemeinsamer IT-Zweckverband als Serviceanbieter für Kommunen - Personennahverkehr - Zweckverband zur gemeinsamen Verfolgung und Ahndung von straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten - Ver- und Entsorgung, insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung - Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienste - Bau- und Unterhaltung von Schulen, Kitas und Sportstätten; Zusammenschlüsse von Schulträgern - Betrieb kommunaler Friedhöfe
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Gründung ist eine Verbandssatzung erforderlich (§ 13 Abs. 1 GKGBbg). - Vor der Bildung von Zweckverbänden, die Kreisgrenzen überschreiten, sind die betroffenen Landkreise rechtzeitig zu unterrichten (§ 13 Abs. 1 GKGBbg). - Die Verbandssatzung wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen (§ 54 S. 1 VwVfG).

Themenkomplexe	Zweckverband
	<p>Dieser bedarf nach § 57 VwVfG und § 57 Abs. 2 BbgK-Verf der Schriftform. Die elektronische Form (§ 3a VwVfG) dürfte hier i.d.R. nicht möglich sein, da sowohl mit der mandatierenden als auch mit der delegierenden Satzung regelmäßig auch Verbindlichkeiten der Kommunen begründet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der delegierenden Bildung/ Gründung eines Zweckverbandes (Aufgabenübertragung) gehen die Aufgaben der (kommunalen) Verbandsmitglieder auf den Zweckverband über und damit auch die mit der Aufgabenerfüllung einhergehenden Rechte und Pflichten (§ 3 Abs. 3 GKGBbg).
Verbandssatzung	<ul style="list-style-type: none"> - Zwingende Inhalte in der Verbandssatzung sind (§ 13 Abs. 2 GKGBbg): - die Verbandsmitglieder und die Zahl ihrer Stimmen in der Versammlung, - die Aufgaben des Zweckverbandes, - den Namen des Zweckverbandes, - den Sitz des Zweckverbandes, - den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (§ 29 Abs. 1 GKGBbg), und - die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Zweckverbandes. - Darüber hinaus kann in der Verbandssatzung insbesondere folgendes geregelt werden (§ 13 Abs. 3 GKGBbg): - die innere Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes einschließlich der ehrenamtlichen oder der hauptamtlichen Tätigkeit der Vorstandsvorsteherin oder des Vorstandsvorstehers, oder als weiteres Organ des Verbandes einen Verbandsausschuss vorsehen (§ 17 GKGBbg). - die Abwicklung im Fall der Auflösung des Zweckverbandes einschließlich der Übernahme der Beschäftigten - den Maßstab für die Konsolidierung nach § 83 BbgKVerf - eine zeitlich Befristung einer Mitgliedschaft (§ 11 Abs. 3 GKGBbg). - Weitere Regelungsinhalte können beispielsweise getroffen werden: - zur Nutzung von Einrichtungen von Verbandsmitgliedern, - zur Wahrnehmung von Aufgaben durch Verbandsmitglieder, - zu Personalgestellungen, - zur Führung eines Dienstsiegels etc.

Themenkomplexe	Zweckverband
	<ul style="list-style-type: none"> - Neben der Verbandssatzung können die Mitglieder weitere Satzungen des Zweckverbandes vereinbaren (z. B. Gebührensatzungen, Anschlusssatzungen etc., § 15 GKGBbg).
Änderung der Verbandssatzung	<ul style="list-style-type: none"> - Änderungen der Satzung können grundsätzlich nur mehrheitlich getroffen werden, es sei denn, etwas anderes ist in der Satzung geregelt (§ 31 Abs. 1 GKGBbg). - Sobald Regelungen zu Verbandsaufgaben, Verbandsmitgliedern oder deren Stimmen, zum Schlüssel der Kostenverteilung oder zur Aufhebung des Verbandes in der Satzung geändert werden sollen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Verbandsaufgaben können nur einstimmig geändert werden (§ 31 Abs. 2 GKGBbg). - Die Änderungen werden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Verbandssatzung oder der Änderungssatzung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Genehmigungspflichtige Änderungen werden frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung wirksam (§ 31 Abs. 4 GKGBbg). - Änderungen der Verbandssatzung müssen schriftlich erfolgen (§ 57 VwVfG/ § 57 Abs. 2 BbgKVerf), insbesondere wenn Mitglieder dadurch verpflichtet werden.
Gremienbeteiligung, Kommunalaufsicht, Bekanntmachung, Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Bevor die Verbandssatzung verabschiedet werden kann, muss jedes Mitglied selbst in seiner Organisation einen Beschluss dazu erwirken (z. B. durch die Gemeindevertretung, den Kreistag, den Amtsausschuss) über den konkreten Wortlaut der künftigen Verbandssatzung herbeizuführen (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). Dies gilt auch für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verbandssatzung. - Wenn die Satzung seitens der Mitglieder verabschiedet ist, muss sie noch von der Kommunalaufsicht genehmigt werden (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 GKGBbg). - Soweit Änderungen der Satzung den Mitgliederkreis sowie die übertragenen Aufgaben oder Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GKGBbg) betreffen, muss die Kommunalaufsicht diesen Änderungen ebenfalls zustimmen (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 GKGBbg). - Die Kommunalaufsicht muss die Bildung des Zweckverbandes oder Änderungen in der Satzung öffentlich bekannt machen (§ 14 Abs. 1 GKGBbg). Die Mitglieder müssen auf diese Bekanntmachung hinweisen. - Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, soweit in der Verbandssatzung kein späteres Datum vereinbart ist (§ 14 Abs. 2 GKGBbg).

Themenkomplexe	Zweckverband
	<ul style="list-style-type: none"> - Weitere Satzungen des Zweckverbandes (z. B. Gebührensatzungen, Anschlusssatzungen etc., § 15 GKGBbg) müssen ebenfalls bekannt gegeben werden. Die weiteren Satzungen müssen nicht von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.
Finanzierung / Kapitalausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Der Zweckverband kann zur Deckung seines Finanzbedarfes insbesondere Entgelte von den Nutzern seiner Leistungen erheben/ verlangen. - Der Zweckverband darf keine Steuern erheben (§ 29 Abs. 5 GKGBbg). - Sollten Gebühren, Nutzungsentgelte, Erträge oder andere Finanzmittel nicht ausreichen, muss der Zweckverband die Kosten auf seine Mitglieder umlegen (§ 29 Abs. 1 GKGBbg). - Daneben können die Verbandsmitglieder für die Aufgabenerfüllung erforderliche Vermögensgegenstände sowie die mit der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang stehenden Forderungen und Verbindlichkeiten durch schriftliche Vereinbarung auf den Zweckverband übertragen (§ 16 Abs. 1 GKGBbg).
Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Zwingende Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) (§ 17 GKGBbg). - Weiteres Organ kann ein Verbandsausschuss sein, wenn er in der Satzung vorgesehen worden ist (§ 17 GKGBbg). - Grundsätzlich entscheidet die Verbandsversammlung über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten aber durch Beschluss auf die Verbandsleitung übertragen (§ 18 GKGBbg). Nicht übertragbar jedoch sind die sich aus § 12 GKGBbg i. V. m. § 28 Abs. 2 BbgKVerf ergebenden Zuständigkeiten/ Aufgaben der Verbandsversammlung. - Die Vertretung des Zweckverbandes und die operative Tätigkeit des Zweckverbandes, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, übernimmt die Verbandsleitung (§ 12 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. §§ 54, 57 BbgKVerf). - Ein Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung und weiteren Mitgliedern, deren Zahl durch die Verbandssatzung bestimmt wird (§ 25 Abs. 1 GKGBbg). Einem Verbandsausschuss können auch sachkundige Einwohner sowie Bedienstete des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder, bei amtsangehörigen Gemeinden auch Bedienstete des Amtes, als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre

Themenkomplexe	Zweckverband
	<p>Zahl darf insgesamt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Verbandsausschuss nicht erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weitere Gremien sind im Zweckverband zulässig. Sie haben jedoch keine Organqualität. Dies können z. B. beratende Ausschüsse sein, wie z.B. ein Vergabeausschuss (vgl. § 43 BbgKVerf). - Es kann auch ein Geschäftsführer für den Zweckverband bestellt werden, der aber auch keine Organqualität hat.
Verbandsversammlung / Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen des Zweckverbandes werden durch Beschlüsse der Verbandsversammlung getroffen. - Jedes Verbandsmitglied hat grundsätzlich eine Stimme, sofern nicht die Verbandssatzung für einzelne oder alle Verbandsmitglieder andere Stimmzahlen festlegt (§ 19 Abs. 1 GKGBbg). Insbesondere bei erheblichen Unterschieden in der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen oder bei erheblichen Unterschieden im finanziellen Engagement der Verbandsmitglieder (z. B. bei der Übertragung von Vermögengegenständen auf den Zweckverband oder bei der Umlage) kann eine unterschiedliche Stimmgewichtung sinnvoll sein. - Sind neben Kommunen weitere Personen Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung nicht erreichen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen (§ 11 Abs. 2 GKGBbg).
Kontroll- und Weisungsrechte	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verbandsmitglieder haben die gemeinsame Kontrolle über den Zweckverband, vermittelt durch die Verbandsversammlung und können per Beschluss auch Weisungen an die Verbandsleitung erteilen. Sie können auch Auskunft und Akteneinsicht verlangen. - Das zuständige Organ eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann seinem Vertreter Richtlinien und Weisungen für die Beschlussfassung erteilen (§ 19 Abs. 7 GKGBbg).
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Da der Zweckverband rechtsfähig ist, haftet er gegenüber seinen Gläubigern nach den gesetzlichen Regelungen vollumfänglich, es sei denn es bestehen vertragliche Haftungsausschlüsse mit einzelnen Gläubigern. - Über das Vermögen des Zweckverbandes findet kein Insolvenzverfahren statt (§ 29 Abs. 6 GKGBbg), so dass die Gläubiger in jedem Fall befriedigt werden, notfalls im Wege der Umlage auf die Verbandsmitglieder hinsichtlich der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes.

Themenkomplexe	Zweckverband
	<p>Die Verbandsmitglieder haften über die Umlagen unbeschränkt für den Zweckverband.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ehrenamtliche Verbandsleitung haftet gegenüber dem Zweckverband im Fall von Verletzungen ihrer obliegenden Pflichten aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für dem Zweckverband entstehende Schäden, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz erlangt. Haben ehrenamtlich Tätige den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 12 GKGBbg i. V. m. § 25 Abs. 1 BbgKVerf). - Auch die hauptamtliche Verbandsleitung haftet gegenüber dem Zweckverband für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen für den entstandenen Schaden. - Der Zweckverband haftet nur für die von ihm verursachten Verbindlichkeiten.
Kostendeckung / Gewinnerzielung	<ul style="list-style-type: none"> - Im Regelfall übernehmen Zweckverbände hoheitliche bzw. öffentliche Aufgaben, die regelmäßig aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden. In diesen Fällen ist das Kommunalabgabenrecht zu beachten. - Ein Zweckverband kann auch wirtschaftlich tätig werden, z. B. mit Dienstleistungen in der Wasserversorgung, IT-Dienstleistungen etc. und dabei Gewinne erzielen. Erfolgt die Finanzierung des Zweckverbandes jedoch über Gebühren und Abgaben, ist eine Gewinnerzielung ausgeschlossen.
Änderung im Mitgliederbestand	<ul style="list-style-type: none"> - Wollen weitere Kommunen dem Zweckverband beitreten, müssen sie das beim Zweckverband beantragen. In dem Antrag soll erklärt werden, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen (§ 32 Abs. 1 GKGBbg). - Der Beitrittsantrag muss vom in der Kommune zuständigen Organ beschlossen werden (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss; § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf). Der Beschluss bedarf gemäß § 57 VwVfG/ § 57 Abs. 2 BbgKVerf der Schriftform. Die elektronische Form (§ 3a VwVfG) dürfte hier i.d.R. nicht möglich sein, da regelmäßig auch Verbindlichkeiten der Kommunen begründet werden. - Über den Beitrittsantrag entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. Die Satzung ist entsprechend zu ändern und nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§ 41 Abs. 3 Nr. 4 GKGBbg) entsprechend zu veröffentlichen (s.o.). - Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist mittels eines schriftlichen Antrags möglich, (§ 57 VwVfG, § 57 Abs. 2

Themenkomplexe	Zweckverband
	<p>BbgKVerf, § 32 Abs. 2 S. 1 GKGBbg) oder – soweit dies in der Verbandssatzung geregelt ist – durch Kündigung (§ 32 Abs. 6 GKGBbg).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Über den Antrag auf Austritt entscheidet – entsprechend dem Beitritt – die Verbandsversammlung durch Beschluss, der genehmigungsbedürftig ist und öffentlich bekannt gemacht werden muss (§ 32 Abs. 5 GKGBbg, § 41 Abs. 3 Nr. 4 GKGBbg, § 32 Abs. 5 S. 2 i. V. m. § 14 Abs. 1 GKGBbg). - Soweit für den Austritt eine (wirtschaftliche) Auseinandersetzung notwendig ist, schließen das austretende Verbandsmitglied, der Zweckverband und soweit erforderlich weitere Beteiligte eine Auseinandersetzungsvereinbarung. Diese Vereinbarung muss der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt werden (§ 32 Abs. 2 GKGBbg).
Beendigung / Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss zur Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung (§ 33 GKGBbg), den die Kommunalaufsicht genehmigen muss (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 GKGBbg) - Anschließend sind die Geschäfte des Zweckverbandes abzuwickeln. Bis zum Ende der Abwicklung gilt der Zweckverband noch als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert (§ 33 Abs. 3 GKGBbg). Abwicklerin ist die Verbandsleitung, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt (§ 33 Abs. 4 GKGBbg). - Zwei oder mehr Zweckverbände können unter ihrer Auflösung gemeinsam einen neuen Zweckverband bilden (§ 35 Abs. 1 GKGBbg), der dann in die Rechte und Pflichten der alten Zweckverbände einsteigt. Hierzu ist eine Beschlussfassung der Verbandsversammlungen der beteiligten Zweckverbände mit 2/3-Mehrheit notwendig. - Ein Zweckverband kann sich auch in einen anderen Zweckverband eingliedern (§ 35 Abs. 3 GKGBbg), der dann in die Rechte und Pflichten des alten Zweckverbandes eintritt. Auch hierzu ist eine Beschlussfassung der Verbandsversammlungen der beteiligten Zweckverbände mit 2/3-Mehrheit notwendig.
Vergaberechtliche Implikationen	<ul style="list-style-type: none"> - Verträge zur Gründung eines Zweckverbandes zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern, sind nicht ausschreibungspflichtig, wenn - der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden,

Themenkomplexe	Zweckverband
	<ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und - die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind. - Bei der Gründung von Zweckverbänden zur gemeinsamen Erledigung öffentlicher Aufgaben sind die vorbenannten Voraussetzungen häufig erfüllt, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen keine Ausschreibungspflicht besteht. Dies bedarf jedoch vorab stets der Prüfung des Einzelfalls. - Da der Zweckverband regelmäßig öffentlicher Auftraggeber ist, muss er bei seinen Beschaffungen, das Vergaberecht beachten. - Bedient sich ein bestehender Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben bereits Dienstleistern, müssen bei einem Beitritt einer neuen Kommune ggf. die Dienstleistungsverträge neu ausgeschrieben werden, wenn eine wesentliche Änderung der Verträge durch den Beitritt notwendig wird (z. B. wesentliche Anpassung der Leistungen des Dienstleisters, der Zahlungen des Zweckverbandes). - Die Stelle der hauptamtlichen Verbandsleitung muss öffentlich ausgeschrieben werden (§ 23 Abs. 2 GKGBbG).

6.4 Gemeinsame kommunale Anstalt

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - hoher Gestaltungsspielraum bei der Anstaltssatzung (= öffentlich-rechtlicher Vertrag) mit wenigen zwingenden Regelungsinhalten - Keine Aufbringung von Kapital für die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt notwendig; die Trägerkommunen können jedoch vorhandene Vermögensgegenstände für die Zweckerfüllung einbringen. Die Finanzierung erfolgt bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Regel über eine Umlage. Bei der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung und Beendigung der gemeinsamen kommunalen Anstalt sowie die Änderung im Trägerbestand oder Änderungen bei bestimmten Aufgaben bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. - Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstaltssatzung müssen öffentlich bekannt gemacht werden. - Starre Vorgaben bei den Organen der gemeinsamen kommunalen Anstalt

Vorteile	Nachteile
<p>wird in der Regel auch die Satzungshoheit übertragen, so dass eine Refinanzierung durch Abgaben und Gebühren durch die gemeinsame kommunale Anstalt erfolgt. Reichen diese zur Kostendeckung nicht aus, ist eine zusätzliche Kostenerstattung der übertragenden Kommunen oder anderweitige Einnahmen notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anstaltssatzung bedarf nur der Schriftform. - Der Verwaltungsrat hat gegenüber dem Vorstand umfassende Kontroll- und Weisungsrechte. - Die in den Verwaltungsrat entsandten Vertreterinnen und Vertreter können Weisungen unterliegen, die ihnen von der jeweiligen Trägerkommune erteilt werden. Damit können die Trägerkommunen Einfluss auf deren Vertreter im Verwaltungsrat nehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die gemeinsame kommunale Anstalt haftet ggü. den Kommunen für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber ihren Gläubigern haftet die gemeinsame kommunale Anstalt ebenfalls vollumfänglich, es sei denn, es sind Haftungsbegrenzungen vereinbart. Sofern das Vermögen der gemeinsamen kommunalen Anstalt nicht ausreicht, müssen die Trägerkommunen die fehlenden Gelder im Wege der Umlage ausgleichen. - Ein Beitritt/ Austritt der Trägerkommunen ist möglich, setzt aber einen entsprechenden Beitritts- bzw. Austrittsantrag voraus, über den der Verwaltungsrat beschließt und der der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. - Aufhebung der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist möglich durch Aufhebungsbeschluss. Der Aufhebungsbeschluss bedarf jedoch der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Zudem sind die Geschäfte der gemeinsamen kommunalen Anstalt abzuwickeln. Bis zur vollständigen Abwicklung besteht die gemeinsame kommunale Anstalt fort.

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - §§ 37 ff. GKGBbg - Sofern nicht im GKGBbg oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen werden, sind auf die gemeinsame kommunale Anstalt die Vorschriften der BbgKVerf, die für die kommunale Anstalt gelten, insbesondere die §§ 94 und 95 BbgKVerf, entsprechend anwendbar.
Wesen / Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunen können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt zusammenarbeiten, um die Anstalt mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu beauftragen (Mandatierung ohne Zuständigkeitswechsel) oder um

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
	<p>einzelne Aufgaben auf die Anstalt zu übertragen (Delegation mit Zuständigkeitswechsel) (vgl. Ziffer VI.2, Themenkomplex „Wesen/ Allgemeines“) (§ 37 Abs. 1 GKGBbg).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Zusammenarbeit in der Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist, bezogen auf alle gemeindlichen Aufgaben, uneingeschränkt möglich. - Träger einer gemeinsamen kommunalen Anstalt können neben Kommunen auch der Bund, die Länder und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, soweit ihre Stimmzahl im Verwaltungsrat zusammen 50 % unterschreitet. - Der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist eine eigene Rechtspersönlichkeit, d. h. sie kann eigene rechtliche Verpflichtungen eingehen bzw. Rechtsgeschäfte tätigen. - Die Rechtsform der gemeinsamen kommunalen Anstalt kann für freiwillige und für pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben, für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten eingesetzt werden.
Anwendungsbeispiele	<ul style="list-style-type: none"> - kommunale Informationstechnologien und Datenverarbeitungszentren - Ver- und Entsorgungsbereich, insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung - Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienste - Bau- und Unterhaltung von Schulen, Kitas und Sportstätten; Zusammenschlüsse von Schulträgern - Benutzung kommunaler Friedhöfe - Fremdenverkehrseinrichtungen
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, die Beteiligung an einer bestehenden kommunalen Anstalt in Trägerschaft einer Kommune und die Umwandlung in eine gemeinsame kommunale Anstalt erfolgt durch Vereinbarung einer Anstaltssatzung durch die zukünftigen (mindestens zwei) Träger (§ 37 Abs. 3 GKGBbg). - Auch bei der gemeinsamen kommunalen Anstalt handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 54 S. 1 VwVfG. Dieser bedarf nach § 57 VwVfG und § 57 Abs. 2 BbgKVerf der Schriftform. Die elektronische Form (§ 3a VwVfG) dürfte hier kaum möglich sein, da sowohl mit der mandatierenden als auch mit der delegierenden gemeinsamen

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
	<p>kommunalen Anstalt regelmäßig auch Verbindlichkeiten der Kommunen begründet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anstaltssatzung bedarf der Unterzeichnung durch alle beteiligten Kommunen gemäß § 57 Abs. 2 BbgK-Verf und der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. - Vor der Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt ist dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen (§ 37 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 GKGBbg). Danach hat die Kommunalaufsicht die Anstaltssatzung öffentlich bekannt zu machen. - Die gemeinsame kommunale Anstalt entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anstaltssatzung durch die Kommunalaufsicht, soweit in der Anstaltssatzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (§ 37 Abs. 4 S. 2 GKGBbg).
Vertrag / Satzung	<ul style="list-style-type: none"> - In der Anstaltssatzung sind folgende Bestimmungen zum notwendigen Inhalt (§ 38 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. § 94 Abs. 2 BbgKVerf, § 39 Abs. 1 GKGBbg.): - der Name der gemeinsamen kommunalen Anstalt - die Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Anstalt - Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates - die Höhe des Stammkapitals - die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt - der Sitz der gemeinsamen kommunalen Anstalt - der örtliche Zuständigkeitsbereich bei der Übertragung von Aufgaben auf die gemeinsame kommunale Anstalt - die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt - der Betrag der von jedem Träger auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage) - im Fall der Leistung von Sacheinlagen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht - die Sitz- und Stimmenverteilung der Träger im Verwaltungsrat - die Verteilung des Anstaltsvermögens sowie die Übernahme der Beschäftigten im Falle der Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt - Darüber hinaus kann die Anstaltssatzung Bestimmungen enthalten über (§ 95 Abs. 2 S. 3 Nr. 8 BbgKVerf): - Regelungen über die Formen der Einwohnerbeteiligung - die Einräumung weiterer Befugnisse des Verwaltungsrates

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
Änderung der Anstaltssatzung	<ul style="list-style-type: none"> - Über eine Änderung der Anstaltssatzung entscheidet der Verwaltungsrat (§ 39 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GKGBbg). Änderungen der Anstaltssatzung können auch durch Neufassung erfolgen (§ 39 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GKGBbg). Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. - Auch die Änderung der Satzung bedarf nach § 57 VwVfG/ § 57 Abs. 2 BbgKVerf der Schriftform, wenn ein Verpflichtungsgeschäft vorliegt, was regelmäßig der Fall ist. Andernfalls genügt die elektronische Form (§ 3a VwVfG). - Die Änderungen der Anstaltssatzung bedürfen der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht, soweit der Kreis der Beteiligten oder der Bestand der übertragenen pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten geändert wird (§ 41 Abs. 3 Nr. 4, § 37 Abs. 4 GKGBbg). - Die Änderungen werden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, soweit in der Anstaltssatzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (§ 37 Abs. 4 S. 2 GKGBbg analog).
Gremienbeteiligung, Kommunalaufsicht, Bekanntmachung, Wirksamkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Die unterzeichnete Vereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 41 Abs. 3 Nr. 3 GKGBbg). Nach der Entstehung der Anstalt gilt die Vereinbarung über die Anstaltsbildung als Anstaltssatzung fort. - Die Vereinbarung über die Anstaltsbildung hat die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen (§ 37 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 GKGBbg). Die Trägerkommunen haben, in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzung vorgeschriebenen Form, auf die Bekanntmachung hinzuweisen. - Die gemeinsame kommunale Anstalt entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anstaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, soweit in der Anstaltssatzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (§ 37 Abs. 4 S. 2 GKGBbg). - Änderungen der Anstaltssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht, soweit sie den Kreis der Beteiligten sowie die übertragenen Aufgaben oder Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GKGBbg) betreffen (§ 42 Abs. 3 Nr. 4 GKGBbg). - Auch die Änderungen der Anstaltssatzung sind entsprechend bekannt zu machen (§ 37 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 GKGBbg).

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
Finanzierung / Kapitalausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Um den Finanzbedarf zu decken, kann ein Stammkapital festgesetzt werden, auf das jeder Träger seine Stammeinlage zu leisten hat. - Die gemeinsame kommunale Anstalt kann zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den einzelnen Trägern einen weiteren Ausgleich verlangen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. - Dies kann zum einen in der Anstaltssatzung verankert werden. Zum anderen ist der Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung möglich. - Im Fall der Delegation von Aufgaben wird der gemeinsamen kommunalen Anstalt in der Regel auch die Befugnis übertragen, für die übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen (§ 3 Abs. 3 GKGBbg), so dass die gemeinsame kommunale Anstalt in diesem Fall z. B. auch Gebührensatzungen erlassen und Gebühren für seine Leistungen erheben kann. - Die gemeinsame kommunale Anstalt darf keine Steuern erheben (§ 38 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. § 94 Abs. 5 S. 1 BbgKVerf.).
Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Organe der kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat, soweit nicht in der Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. - Die kommunale Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht in der Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Vorstand obliegt grundsätzlich die Führung der Geschäfte. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, regelt die Anstaltssatzung die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis. Der Vorstand macht die Vertretungsberechtigten sowie den Umfang der Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise bekannt. Der Vorstand wird für höchstens fünf Jahre vom Verwaltungsrat bestellt (§ 95 Abs. 1 BbgKVerf). - Der Verwaltungsrat besteht aus Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten, die die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt im Verwaltungsrat vertreten (§ 39 Abs. 2 S. 1 GKGBbg). - Organe der kommunalen Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat, soweit nicht in der Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist (§ 39 Abs. 2 S. 2 GKGBbg). - Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
	<p>Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 39 Abs. 2 S. 7 GKGBbg).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über (§ 39 Abs. 3 S. 1 GKGBbg): - die Änderung, Neufassung und Aufhebung der Anstaltssatzung, - den Beitritt und Austritt von Trägern, - die Erhöhung des Stammkapitals sowie - die Umwandlung. - Zudem obliegen dem Verwaltungsrat (§ 95 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf): - der Erlass von Satzungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt, - die Entscheidung über die Gründung von Unternehmen, - die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, - die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, - die Bestellung des Abschlussprüfers, - die Bestellung, Abbestellung und Kontrolle des Vorstandes, - die Entlastung des Vorstandes und die Ergebnisverwendung und - weitere durch die Anstaltssatzung oder andere Rechtsvorschriften übertragene Befugnisse.
Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gesamtzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat, die Verteilung der Sitze sowie die Zahl der Stimmen eines Mitgliedes gibt das GKGBbg nicht vor, aber dies muss zwingend in der Anstaltssatzung geregelt werden (§ 39 Abs. 1 Nr. 6 GKGBbg). - Alle einem Träger nach der Anstaltssatzung zustehenden Stimmen müssen einheitlich für den Träger und unabhängig von der Zahl der für diesen anwesenden Mitglieder abgegeben werden; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig (§ 39 Abs. 2 S. 4 GKGBbg).
Kontroll- und Weisungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vertreter der Kommunen im Verwaltungsrat unterliegen den Weisungen, die ihnen von der jeweiligen Trägerkommune erteilt werden. - Auf Verlangen des Verwaltungsrates ist der Vorstand verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen und zu Punkten der Tagesordnung

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
	<p>Stellung zu nehmen (§§ 12 und 38 GKGBbg i. V. m. § 95 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 BbgKVerf).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten (§§ 12 und 38 GKGBbg i. V. m. § 95 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 BbgKVerf). - Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates auszuführen und die ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben wahrzunehmen (§§ 12 und 38 GKGBbg i. V. m. § 95 Abs. 4 und § 54 Abs. 1 BbgKVerf). Er ist also an die Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates gebunden, wenn er die Beschlüsse nicht wegen Rechtswidrigkeit sind nach (§§ 12 und 38 GKGBbg i. V. m. § 95 Abs. 4 und § 55 Abs. 1 BbgKVerf) beanstandet hat.
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt haften für deren Verbindlichkeiten unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (§ 38 Abs. 1 GKGBbg i. V. m. § 94 Abs. 9 BbgK-Verf.). - Die Anstaltsträger haften im Außenverhältnis als Gesamtschuldner, sodass ein Gläubiger die Leistung von jedem der Anstaltsträger ganz oder zum Teil fordern kann (§ 39 Abs. 6 S. 1 GKGBbg). - Für die Haftung im Innenverhältnis ist für den Ausgleich das Verhältnis der Stammeinlagen maßgeblich (§ 39 Abs. 6 S. 2 GKGBbg). - In der Anstaltssatzung kann für die Haftungsbeziehungen im Innenverhältnis eine abweichende Regelung getroffen werden (§ 39 Abs. 6 S. 3 GKGBbg). Auf diese Weise kann mit der Haftung im Innenverhältnis darauf Rücksicht genommen werden, dass einem Träger mehr oder weniger Einfluss in der gemeinsamen kommunalen Anstalt zukommt.
Kostendeckung / Gewinn- und Verlustverteilung / Entnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - In der Regel übernehmen gemeinsame kommunale Anstalten hoheitliche bzw. öffentliche Aufgaben, die regelmäßig aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden. In diesen Fällen ist das Kommunalabgabenrecht zu beachten.
Änderung im Trägerbestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Beitritt einer Kommune zu einer bereits existenten gemeinsamen kommunalen Anstalt sowie der Austritt einer Kommune bedürfen der Zustimmung eines jeden Trägers (§ 39 Abs. 3 S. 2 GKGBbg).

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
	<ul style="list-style-type: none"> - Die beitriffs- bzw. austrittswillige Kommune hat einen schriftlichen Antrag zu stellen (§ 57 VwVfG). - Bei einem Beitritt soll der Antrag Angaben darüber enthalten, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf die gemeinsame kommunale Anstalt übergehen sollen. - Über die Beitritts- und Austrittsanträge entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss über die entsprechende Änderung der Anstaltssatzung. - Da durch den Beitritt und den Austritt der Trägerbestand der gemeinsamen kommunalen Anstalt geändert wird, bedarf die Änderung der Anstaltssatzung der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht (§ 41 Abs. 3 Nr. 4, § 37 Abs. 4 GKGBbg). Die Änderung der Anstaltssatzung und damit auch der Beitritt bzw. Austritt einer Trägerkommune wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, soweit in der Anstaltssatzung nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist (§ 37 Abs. 4 S. 2 GKGBbg). - Erfolgt der Beitritt mit einer Aufgabenübertragung (Delegation) gehen die Aufgaben der neuen Trägerkommune auf die gemeinsame kommunale Anstalt über und damit auch die mit der Aufgabenerfüllung einhergehenden Rechte und Pflichten (§ 3 Abs. 3 GKGBbg). - Mit dem Austritt einer Trägerkommune gehen die von dieser zuvor der gemeinsamen kommunalen Anstalt übertragenen Aufgaben und die mit deren Erfüllung verbundenen Rechte und Pflichten auf die austretende Trägerkommune zurück (§ 3 Abs. 3 GKGBbg analog).
Beendigung / Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Auflösung der kommunalen Anstalt erfolgt durch Aufhebung der Anstaltssatzung (§ 39 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GKGBbg). - Über die Aufhebung entscheidet der Verwaltungsrat durch Beschluss über die Aufhebung der Anstaltssatzung (§ 39 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GKGBbg). - Die Aufhebung einer Anstaltssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht (§ 41 Abs. 3 Nr. 3, § 37 Abs. 4 GKGBbg). Sie wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebungssatzung wirksam, soweit diese Satzung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. - Die Abwicklung der gemeinsamen kommunalen Anstalt obliegt grundsätzlich dem Vorstand (§ 39 Abs. 3 S. 3 GKGBbg). Der Vorstand ist damit Abwickler von Gesetzes wegen; ein besonderer Beststellungsakt ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat kann jedoch im Wege

Themenkomplexe	gemeinsame kommunale Anstalt
	<p>der Beschlussfassung eine abweichende Bestimmung treffen und eine Person als Abwickler einsetzen.</p>
<p>Vergaberechtliche Implikationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gründung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt kann, je nach Ausgestaltung im konkreten Einzelfall, dem Vergaberecht unterliegen. - Eine vergabefreie Zusammenarbeit wird insbesondere bei folgenden Voraussetzungen angenommen, die kumulativ vorliegen müssen (§ 108 Abs. 6 GWB): - der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen hinsichtlich der Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden, - die Durchführung der Zusammenarbeit allein durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und - die beteiligten öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind. - Bei der Gründung von gemeinsamen kommunalen Anstalten zur gemeinsamen Erledigung öffentlicher Aufgaben sind die vorbenannten Voraussetzungen häufig erfüllt, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen keine Ausschreibungspflicht besteht. Dies bedarf jedoch vorab stets der Prüfung des Einzelfalls. - Da die gemeinsame kommunale Anstalt regelmäßig öffentlicher Auftraggeber ist, muss sie bei ihren Beschaffungen das Vergaberecht beachten. - Bedient sich eine bestehende gemeinsame kommunale Anstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bereits Dienstleistern, müssen bei einem Beitritt einer neuen Trägerkommune ggf. die Dienstleistungsverträge neu ausgeschrieben werden, wenn eine wesentliche Änderung der Verträge durch den Beitritt notwendig wird (z. B. wesentliche Anpassung der Leistungen des Dienstleisters, der Zahlungen der gemeinsamen kommunalen Anstalt).

6.5 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH ist rechtsfähig und kann selbst Rechte und Pflichten eingehen. - Die GmbH ist insolvenzfähig, sie haftet gegenüber Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Gesellschafter ist jedoch begrenzt auf die Stammeinlage (und eventuelle, gesellschaftsvertraglich vereinbarte Nachschusspflichten). - hoher Gestaltungsspielraum beim Gesellschaftsvertrag, jedoch mit diversen zwingenden Regelungsinhalten aus dem GmbHG und der BbgK-Verf - GmbH ist wirtschaftlich tätig und kann im Grundsatz allen legalen Geschäften nachgehen (z. B. Dienstleistungen, Versorgung, aber auch wissenschaftliche Zwecke), jedoch unter den Restriktionen des Kommunalrechts (öffentlicher Zweck etc.). - Einfache Steuerungsmöglichkeit der Gesellschaft/ Geschäftsführung, da die Gesellschafterversammlung als Gesamtorgan (nicht die einzelnen Gesellschafter) umfassende Kontroll- und Weisungsrechte hat (z. B. Weisungen an die Geschäftsführung in Form von Beschlüssen, Festlegungen der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag). Die einzelnen Gesellschafter können entsprechende Wünsche etc. nur in der Gesellschafterversammlung in Form von Beschlussanträgen einbringen, über die die Gesellschafterversammlung entscheidet. - große Mitgliedervielfalt; Gesellschafter können Kommunen, Landkreise, Bundesländer, der Bund und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen 	<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH muss ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro haben (Ausnahme Unternehmergesellschaft, 1 Euro). - Gründung und alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen in notarieller Form erfolgen (zeitlicher Aufwand, Kosten) - Aufnahme weiterer Gesellschafter und Gesellschafterwechsel bedürfen der notariellen Beurkundung (zeitlicher Aufwand, Kosten). - Aufgrund der Beurkundungspflichten wird die Flexibilität für Änderungen im Gesellschafterbestand und des Gesellschaftsvertrages eingeschränkt. - Buchführungs-/ Bilanzierungs- sowie Abschlusspflichten - Einbindung eines Wirtschaftsprüfers - Publizitätspflichten (insbesondere Handelsregister, Unternehmensregister) - keine Aufgabenübertragung/ Übertragung hoheitlicher Befugnisse möglich, nur Verwaltungshelfer/ Erfüllungsgehilfe - Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/ Änderung, Übernahme oder Umwandlung einer GmbH ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen/ kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. - Der Gesellschaftsvertrag ist zum Handelsregister einzureichen, wo er von jedermann abgerufen werden kann. - Die Geschäftsführung haftet der GmbH umfassend für die Verletzung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Gesellschaft. Hierfür gibt es jedoch entsprechende D&O-

Vorteile	Nachteile
<p>und juristische Personen des Privatrechts sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsanteile sind veräußerbar/übertragbar 	<p>Versicherungen für die Geschäftsführung.</p>

Themenkomplex	GmbH
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) - teilweise §§ 91 ff. BbgKVerf
Wesen / Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Sie ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, also rechtsfähig und kann insbesondere Eigentum erwerben sowie vor Gericht klagen bzw. verklagt werden, § 13 Abs. 1 GmbHG. - Die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Sie ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, also rechtsfähig und kann insbesondere Eigentum erwerben sowie vor Gericht klagen bzw. verklagt werden
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gründung einer GmbH ist durch eine (sog. Ein-Personen-Gesellschaft) oder mehrere juristische und/oder natürliche Personen möglich. - Für die Gründung muss ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen werden, der mindestens Angaben zur Firma (= Name der Gesellschaft, siehe unten) und dem Sitz der Gesellschaft, dem Gegenstand des Unternehmens, dem Betrag des Stammkapitals und die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt (§ 3 Abs. 1 GmbHG), enthalten muss. Weitere organisatorische Regelungen sind im Gesellschaftsvertrag empfehlenswert. - Sofern die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll oder wenn den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen (sog. Nebenleistungen, z. B. Sachleistungen, Unterlassung von Wettbewerb) gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden sollen, ist dies ebenfalls im Gesellschaftsvertrag zu regeln (§ 3 Abs. 2 GmbHG). - Der Gesellschaftsvertrag muss zwingend notariell beurkundet werden (§ 2 Abs. 1 GmbHG).

Themenkomplex	GmbH
	<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH wird nach Gründung auf Antrag (in der Regel durch den Notar) in das Handelsregister eingetragen. Die Eintragung wirkt konstitutiv, d. h. die Gesellschaft entsteht erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister als solche (§ 11 Abs. 1 GmbHG). - Die Firma, d. h. der Name der GmbH kann als Sachfirma, als Personenfirma, als Phantasiefirma und als Kombination aus diesen Möglichkeiten gebildet werden. Sie muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten (§ 4 Satz 1 GmbHG). - Die Firma muss zur Kennzeichnung der GmbH geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen (§ 18 Abs. 1 HGB) und darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführend (§ 18 Abs. 2 HGB). - I. d. R erfolgt eine Bargründung, weil diese am unkompliziertesten ist. Hier müssen bei der Anmeldung zur Registereintragung (vgl. oben) mindestens 25 % des Nennbetrages der Einlage auf jeden Geschäftsanteil auf das Konto der Gesellschaft eingezahlt worden sein, insgesamt mindestens die Hälfte des gesamten Stammkapitals. - Eine Sachgründung ist möglich. Bei dieser müssen jedoch der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben (§ 5 Abs. 4 GmbHG). Sacheinlagen sind im Gegensatz zur Bargründung vollständig zu leisten (§ 7 GmbHG). - In der Praxis erfolgen Sachgründungen durch Kommunen eher selten, kommen jedoch gelegentlich vor, insbesondere im Bereich der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (z. B. Gründung einer kommunalen Wasserversorgungsgesellschaft mit dem bestehenden Versorgungsnetz der Kommune). - Für die wirtschaftliche Betätigung müssen die kommunalrechtlichen Vorgaben beachtet werden, insbesondere §§ 91 ff. BbgKVerf. - Bei der Gründung einer kommunalen GmbH sind daneben die Vorgaben der §§ 91, 92 und 96 ff. BbgKVerf zu beachten.

Themenkomplex	GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Gesellschafterbeschluss grundsätzlich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen und muss notariell beurkundet werden (§ 53 GmbHG).
Gremienbeteiligung, Kommunalaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung, Erweiterung/ Änderung, Übernahme oder Umwandlung der GmbH bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat). - Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/ Änderung, Übernahme oder Umwandlung einer GmbH ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 100 Abs. 1 BbgKVerf), insbesondere - Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck, d. h. der mit der GmbH verfolgte Zweck muss öffentlich-rechtlich notwendig sein (z. B. kommunale Wasserversorgung, Erbringung kommunaler IT-Dienstleistungen) - Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf, d. h. die Aufgaben, die die GmbH übernehmen soll, dürfen diese bzw. die Kommune insbesondere finanziell nicht überfordern und es muss einen Bedarf für die von der GmbH ausgeübten Tätigkeiten geben.
Finanzierung / Kapitalausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Das Stammkapital der GmbH muss grundsätzlich mindestens 25.000 Euro betragen (§ 5 Abs. 1 GmbHG). Die Nennbeträge der Geschäftsanteile müssen auf volle Euro lauten. Sinnvoll ist stets das Stammkapital in runden Summen zu teilen und dann die prozentualen Anteile auszurechnen. - Eine Ausnahme bildet die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG), eine Variante der GmbH, deren Stammkapital mind. 1 Euro betragen muss.
Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Die Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. - Die Gesellschafterversammlung legt die Grundlagen in der Gesellschaft fest, z. B. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen, die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben (§ 46 GmbHG). - Der Geschäftsführung vertritt die GmbH und führt ihre Geschäfte (§ 35 GmbHG). Der oder die Geschäftsführer haben dabei grundsätzlich die

Themenkomplex	GmbH
	<p>Gesamtgeschäftsführung sowie Gesamtvertretung inne, außer im Gesellschaftervertrag ist etwas anderes bestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Aufsichtsrat (oder ähnliche Organe, z. B. Beirat) kann grds. fakultativ geschaffen werden. Bei mitbestimmten Gesellschaften (z. B. nach Drittelbeteiligungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz) ist ein Aufsichtsrat zwingend als Gesellschaftsorgan nach den entsprechenden Regelungen zu schaffen. - Der Aufsichtsrat berät und überwacht in aller Regel die Geschäftsführung. Ihm können im Gesellschaftsvertrag aber auch andere Aufgaben, z. T. auch Aufgaben der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden.
Gesellschafterversammlung / Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. - Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) (§ 47 Abs. 1 GmbHG). - Es gibt jedoch zahlreiche Ausnahmen im GmbHG sowie in anderen Gesetzen (z. B. Umwandlungsgesetz), die zwingend eine $\frac{3}{4}$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangen (z. B. Abänderung des Gesellschaftsvertrages, § 53 Abs. 2 Satz 1 GmbHG). - Auch können höhere Quoren (z. B. 90 %) oder Einstimmigkeit für Entscheidungen im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. - Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme (§ 47 Abs. 2 GmbHG). Im Gesellschaftsvertrag kann ein anders Verhältnis festgelegt werden. - Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat bei diesen Entscheidungen kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dies gilt für Beschlussfassungen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betreffen (§ 47 Abs. 4 GmbHG).
Kontroll- und Weisungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschafterversammlung hat umfassende Kontroll- und Weisungsrechte und kann durch Beschlüsse die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung im Innenverhältnis beschränken und hat ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung, § 37 Abs. 1 GmbHG. - Die Gesellschafter haben gegenüber der Geschäftsführung Auskunfts- und Einsichtsrechte nach §§ 51a, 51b GmbHG: Die Geschäftsführung hat auf Verlangen der

Themenkomplex	GmbH
	<p>Gesellschafter diesen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in die Bücher und Schriften zu gestatten.</p>
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen, es sei denn mit einzelnen Gläubigern ist eine vertragliche Haftungsbegrenzung vereinbart. Das Vermögen der Gesellschafter gehört hingegen nicht der Haftungsmasse an. Lediglich in wenigen Ausnahmefällen, wie etwa bei rückständigen Einlagen oder existenzvernichtenden Eingriffen in die Gesellschaft, haften die Gesellschafter persönlich. - Grundsätzlich besteht für die Gesellschafter auch keine Nachschusspflicht, es sei denn, im Gesellschaftsvertrag ist etwas anderes vereinbart (§§ 26 ff. GmbHG). - Die Geschäftsführung hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 Abs. 1 GmbHG) und sie haftet der Gesellschaft hierfür gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Schäden, die aus entsprechenden Pflichtverletzungen entstehen, außer es ist etwas anderes z. B. im Geschäftsführeranstellungsvertrag vereinbart. - Regelmäßig wird für die Geschäftsführung eine sog. Directors' and Officers(D&O)-Versicherung abgeschlossen. Die ist eine Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführung.
Kostendeckung / Gewinn- und Verlustverteilung/ Entnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verteilung von Gewinnen und Verlusten richtet sich in der Regel nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist (§ 29 Abs. 3 GmbHG). - Die festgestellten Gewinne können durch die Gesellschafter entnommen werden. - Es sind auch Vorabentnahmen im Gesellschaftsvertrag regelbar.
Gesellschafterwechsel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Geschäftsanteile einer GmbH sind frei veräußerlich und vererblich (§ 15 Abs. 1 GmbHG), auch an andere Gesellschafter, außer im Gesellschaftsvertrag ist etwas anderes (z. B. Vinkulierung) geregelt. - Für die Übertragung von Geschäftsanteilen (Kaufvertrag und Abtretung) ist ein notarieller Vertrag erforderlich (§ 15 Abs. 3, 4 GmbHG).
Beendigung / Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> - Gründe für die Auflösung der GmbH sind etwa Zeitablauf, ein Gesellschafterbeschluss, die Insolvenz oder

Themenkomplex	GmbH
	<p>die Auflösung durch ein gerichtliches Urteil (§ 60 Abs. 1 GmbHG).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden (§ 60 Abs. 2 GmbHG). - Auf die Auflösung der GmbH folgt (außer im Falle der Insolvenz) die Liquidation durch den Geschäftsführer oder eine gerichtlich bestellte Person. - Bei der Liquidation ist jedoch das Sperrjahr zu beachten, in welchem die Verteilung des Gesellschaftsvermögens nicht erfolgen darf (§ 73 GmbHG). Das Sperrjahr dient dem Schutz der Gläubiger der GmbH.
Rechnungslegung/ Buchführungs- pflichten	<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht für die Gesellschaft eine Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (§ 238 HGB) - Es besteht die Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Lageberichten (§§ 242 ff., 264 ff., 289 HGB). - Es muss grds. eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen (§ 316 HGB bzw. § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf). - Es besteht eine Publizitätspflicht hinsichtlich der Jahresabschlüsse und Lageberichte (§§ 325 ff. HGB). - Es muss ein Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr aufgestellt werden (§ 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf)
Mitbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH unterliegt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen den Mitbestimmungsnormen, insbesondere denen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) und des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). - In einer GmbH, die in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt, haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe des MitbestG. Die maßgebliche Pflicht besteht dann darin, einen Aufsichtsrat zu schaffen, in dem die Arbeitnehmer die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder stellen. - In einer GmbH, die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe des DrittelbG. Die maßgebliche Pflicht besteht dann darin, einen Aufsichtsrat zu schaffen, in dem die Arbeitnehmer ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder stellen.
Vergaberechtliche Implikationen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gründung einer GmbH allein, mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder (juristischen) Personen des privaten Rechts stellt keine vergaberechtliche Beschaffung dar und muss daher nicht ausgeschrieben werden.

Themenkomplex	GmbH
	<ul style="list-style-type: none"> - Etwas anderes kann dann gelten, wenn mit der Gründung der Gesellschaft auch Leistungen bezogen werden (z. B. Geschäftsführungsleistungen bei einem privaten Dritten). In diesen Fällen kann eine sog. eingekapselte Beschaffung vorliegen, die die Gesellschaftsgründung insgesamt vergabepflichtig machen kann. - Will beispielweise eine Kommune zusammen mit einem privaten Dritten eine gemeinsame GmbH gründen, die die kommunalen IT-System betreiben und betreuen soll, und soll der private Dritte auch die Geschäfts- und Betriebsführung der GmbH übernehmen, z. B. mittels Betriebsführungsvertrag oder „Einbringung“ von Personal, kann hierin auch eine Beschaffung von Dienstleistungen liegen, die ausschreibungspflichtig sein kann. - Sind nur öffentliche Auftraggeber an der Gründung der GmbH beteiligt und ist die Gründung mit einem Leistungsaustausch zwischen den Kommunen verbunden (z. B. Übernahme von Betriebsführungsaufgaben durch eine Kommune), ist dies dennoch nicht ausschreibungspflichtig, wenn <ul style="list-style-type: none"> - der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden, - die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird und - die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind. - Bei der Gründung einer GmbH zur gemeinsamen Erledigung öffentlicher Aufgaben sind die vorbenannten Voraussetzungen häufig erfüllt, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen keine Ausschreibungspflicht besteht. Dies bedarf jedoch vorab stets der Prüfung des Einzelfalls. - Wenn die GmbH keine privaten Gesellschafter hat, unter der Kontrolle der Kommunen steht und zu mind. 80 % für die Gesellschafterkommunen und/ oder deren konzernverbundenen Unternehmen tätig ist, ist auch eine vergaberechtsfreie Inhouse-Beauftragung der GmbH möglich. Liegen die vorbenannten Voraussetzungen vor, können die an der GmbH beteiligten Kommunen die GmbH in der Regel ohne Ausschreibung, also direkt beauftragen.

6.6 Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH & Co. KG ist insolvenzfähig, sie haftet gegenüber Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der GmbH als Komplementärin gegenüber der GmbH & Co. KG ist unbegrenzt. Die Haftung der Kommanditisten ist begrenzt auf die Kommanditeinlage. Die Haftung der Gesellschafter der GmbH ist begrenzt auf die Stammeinlage in der GmbH (und eventuelle, gesellschaftsvertraglich vereinbarte Nachschusspflichten). - hoher Gestaltungsspielraum bei den Gesellschaftsverträgen der Komplementär-GmbH und der GmbH & Co. KG jedoch mit diversen zwingenden Regelungsinhalten aus dem HGB, dem GmbHG und der BbgKVerf - GmbH & Co. KG ist wirtschaftlich tätig und kann im Grundsatz allen legalen Geschäften nachgehen (z. B. Dienstleistungen, Versorgung, aber auch wissenschaftliche Zwecke), jedoch unter den Restriktionen des Kommunalrechts (öffentlicher Zweck etc.). - Einfache Steuerungsmöglichkeit der Komplementär-GmbH, da die Gesellschafterversammlung als Gesamtorgan (nicht die einzelnen Gesellschafter) umfassende Kontroll- und Weisungsrechte hat (z. B. Weisungen an die Geschäftsführung in Form von Beschlüssen, Festlegungen der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag der GmbH). Die einzelnen Gesellschafter können entsprechende Wünsche etc. nur in der Gesellschafterversammlung in Form von Beschlussanträgen einbringen, über die die Gesellschafterversammlung entscheidet. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Komplementär-GmbH muss ein Mindeststammkapital von 25.000 € haben (Ausnahme Unternehmergesellschaft). - Gesellschaftsgründung der Komplementär-GmbH muss in notarieller Form erfolgen (zeitlicher Aufwand, Kosten) - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH bedarf der notariellen Beurkundung (zeitlicher Aufwand, Kosten) - Aufnahme weiterer Gesellschafter und Gesellschafterwechsel bei der Komplementär-GmbH bedürfen der notariellen Beurkundung (zeitlicher Aufwand, Kosten) - Aufgrund der Beurkundungspflichten wird die Flexibilität für Änderungen im Gesellschafterbestand und des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH eingeschränkt - Aufbringung des Stammkapitals bei der der Komplementär-GmbH - Buchführungs-/ Bilanzierungs- sowie Abschlusspflichten - Einbindung eines Wirtschaftsprüfers - Publizitätspflichten bei der der Komplementär-GmbH. Der Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH ist zum Handelsregister einzureichen, wo er von jedermann abgerufen werden kann. - keine Aufgabenübertragung/ Übertragung hoheitlicher Befugnisse möglich, nur Verwaltungshelfer/ Erfüllungsgehilfe - Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/ Änderung, Übernahme oder Umwandlung einer GmbH ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen/

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Steuerungsmöglichkeit der GmbH & Co. KG, da der Gesellschaftervertrag umfassende Kontroll- und Weisungsrechte regeln kann, auch einzelner Gesellschafter (z. B. Weisungen an die Geschäftsführung in Form von Beschlüssen, Festlegungen der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag der GmbH & Co. KG). - große Mitgliedervielfalt; Gesellschafter können Kommunen, Landkreise, Bundesländer, der Bund und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sein - Erweiterung/ Änderung des Gesellschafterkreises der Kommanditisten sehr einfach und auch ohne Beurkundung möglich - Gesellschaftsanteile an der GmbH & Co. KG sind veräußerbar / übertragbar, wenn dies im Gesellschaftsvertrag geregelt ist oder alle Gesellschafter zustimmen - Geschäftsanteile an der GmbH sind veräußerbar / übertragbar - Änderung des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG sehr einfach und auch ohne Beurkundung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - kommunalrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. - Die Geschäftsführung haftet der Komplementär-GmbH umfassend für die Verletzung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Gesellschaft. Hierfür gibt es jedoch entsprechende D&O-Versicherungen für die Geschäftsführung.

Themenkomplex	GmbH & Co. KG
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> - Die maßgeblichen Vorschriften für die GmbH & Co. KG finden sich in §§ 161 – 177a HGB sowie in §§ 105 – 160 HGB (in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die offene Handelsgesellschaft – OHG). - Für die GmbH als Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin), findet das GmbHG Anwendung. - teilweise §§ 91 ff. BbgKVerf

Themenkomplex	GmbH & Co. KG
Wesen / Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH & Co. KG ist eine juristische Person des Privatrechts. Sie ist rechtsfähig (§§ 124, 161 HGB) und auch Kaufmann im Sinne des HGB (§§ 1, 2 HGB). - Die GmbH & Co. KG darf zum Zwecke eines Handelsgewerbes (§ 161 Abs. 1 HGB) oder zur Verwaltung eigenen Vermögens (§ 161 Abs. 1 HGB i. V. m. § 105 Abs. 2 HGB) errichtet werden. Ein Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB stellt dabei regelmäßig jede offene am Markt erfolgende, planmäßig angelegte, erlaubte, auf Gewinnerzielung ausgerichtete, selbstständige Tätigkeit dar.
Gründung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gründung einer GmbH & Co. KG ist durch eine oder mehrere juristische und/ oder natürliche Personen möglich. - Für die Gründung der GmbH & Co. KG müssen zwei Gesellschaftsverträge abgeschlossen werden. Zum einen muss die GmbH als Vollhafterin/ Komplementärin gegründet werden. Der Vertrag für die Gründung der GmbH, als Komplementärin, bedarf jedoch der notariellen Beurkundung (§ 2 Abs. 1 GmbHG). Zur Gründung, Ausgestaltung und sonstigen Voraussetzungen der (Komplementärs-)GmbH wird auf Ziffer VI.5 verwiesen. - Nach Gründung der GmbH wird mit dieser und mind. einer weiteren juristischen und/ oder natürlichen Personen die Kommanditgesellschaft (KG) gegründet. Der Vertrag für die Gründung der KG ist grundsätzlich formfrei möglich. - Die GmbH & Co. KG muss nach Gründung auf Antrag ins Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung in das Handelsregister ist deklaratorisch, d. h. mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages ist die KG entstanden und der Eintrag ins Handelsregister bestätigt dies offiziell. - Die Firma, d. h. der Name der GmbH der GmbH & Co. KG kann als Sachfirma, als Personenfirma, als Phantasiafirma und als Kombination aus diesen Möglichkeiten gebildet werden. Sie muss den Zusatz „KG“ tragen. Außerdem muss die Haftungsbeschränkung gekennzeichnet sein. - Die Firma, d. h. der Name der GmbH muss zur Kennzeichnung der GmbH & Co. KG geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen (§ 18 Abs. 1 HGB) und darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irreführen (§ 18 Abs. 2 HGB).

Themenkomplex	GmbH & Co. KG
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Gründung einer kommunalen GmbH sind daneben die Vorgaben der §§ 91, 92 und 96 ff. BbgKVerf zu beachten.
Änderung des Gesellschaftsvertrages	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages kann nur durch Beschluss/ Vereinbarung der Gesellschafter erfolgen. - Änderungen im Gesellschaftsvertrag müssen grundsätzlich einstimmig beschlossen werden. Grundsätzlich können Änderungen des Gesellschaftsvertrages formfrei erfolgen. - Es können allerdings abweichende Vereinbarungen betreffend die Änderung des Gesellschaftsvertrages im Gesellschaftsvertrag der KG festgelegt werden.
Gremienbeteiligung, Kommunalaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung, Erweiterung/ Änderung, Übernahme oder Umwandlung der GmbH & Co. KG bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat). - Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/ Änderung, Übernahme oder Umwandlung der GmbH & Co. KG ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere - Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck, d. h. der mit der GmbH & Co.KG verfolgte Zweck muss öffentlich-rechtlich notwendig sein (z. B. kommunale Wasserversorgung, Erbringung kommunaler IT-Dienstleistungen) - Betätigung steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf, d. h. die Aufgaben, die die GmbH übernehmen soll, dürfen diese bzw. die Kommune insbesondere finanziell nicht überfordern und es muss einen Bedarf für die von der GmbH & Co.KG ausgeübten Tätigkeiten geben.
Finanzierung / Kapitalausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Mindestkapital besteht nur für die Komplementär-GmbH. Die Stammeinlage in der Komplementär-GmbH muss mindestens 25.000 Euro betragen (§ 5 Abs. 1 GmbH). - Die KG muss kein Mindestkapital aufweisen.
Organe	<ul style="list-style-type: none"> - Die (GmbH & Co.) KG muss nach dem Prinzip der Selbstorganschaft durch einen Gesellschafter vertreten werden. Bei der Selbstorganschaft wird den Gesellschaftern kraft gesetzlicher Zuweisung das Recht eingeräumt, die Gesellschaft organschaftlich zu vertreten. Demgemäß erfolgt die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG durch den persönlich haftenden

Themenkomplex	GmbH & Co. KG
	<p>Gesellschafter (Komplementär), also die GmbH (vgl. § 170 HGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH hat eine Geschäftsführung (§§ 35, 37 GmbHG). Hinsichtlich der Organe der GmbH wird auf Ziffer VI.5 verwiesen. - Weitere Organe in der KG können, müssen aber nicht bestellt werden. Oft wird in der KG eine Kommanditistenversammlung (ähnlich der Gesellschafterversammlung in der GmbH) als Organ eingerichtet, so dass die Kommanditisten die GmbH steuern können. Auch die Einrichtung eines Aufsichtsrates oder Beirates kann erfolgen.
Stimmrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich erfolgt die Stimmgewichtung unabhängig von der Kapitaleinlage pro Kopf (Stimmgewichtung nach Köpfen). - Die Beschlussfassung hat grundsätzlich einstimmig zu erfolgen. Es müssen demgemäß alle zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung berufenen Mitglieder zustimmen (§§ 119 Abs. 1, 161 Abs. 2 HGB). - Es können allerdings abweichende Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag der KG festgelegt werden.
Kontroll- und Weisungsrecht	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gesellschafter der GmbH (Komplementärin) können zum einen durch die ausgehandelten Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag und zum anderen durch jeweilige Beschlüsse den Rahmen für die Tätigkeit des Geschäftsführers der GmbH bestimmen. Sie haben ein Weisungsrecht (§ 37 Abs. 1 GmbHG). - Ein Weisungsrecht der Kommanditisten besteht nach dem gesetzlichen Regelmodell grundsätzlich nicht. - Kommanditisten können Jahresabschlüsse verlangen (§ 166 Abs. 1 HGB) (Kontrollrecht). - Sofern der Gesellschafterkreis in der GmbH und in der GmbH & Co. KG identisch ist, insbesondere bei kommunalen Eigengesellschaften, werden regelmäßig in den Gesellschaftsverträgen sowohl der GmbH als auch der GmbH & Co. KG Kontroll- und Weisungsrechte auch für die Kommanditisten geregelt, sodass die Steuerung der Gesellschaften allein durch die Kommanditisten erfolgt.
Haftung	<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH & Co. KG haftet gegenüber ihren Gläubigern nach den gesetzlichen Vorschriften mit ihrem Gesellschaftsvermögen, es sei denn mit einzelnen Gläubigern ist eine vertragliche Haftungsbegrenzung vereinbart. - Die Komplementäre einer KG – bei der GmbH & Co. KG also die GmbH – haften für die Verbindlichkeiten der

Themenkomplex	GmbH & Co. KG
	<p>Gesellschaft den Gläubigern gegenüber unbeschränkt und gesamtschuldnerisch (§ 128 HGB i. V. m. § 161 Abs. 2 HGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kommanditisten haften nur bis zur Höhe ihrer Kommanditeinlage (§ 171 HGB). - Die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG obliegt den Komplementären, also der GmbH. Dabei hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 Abs. 1 GmbHG) und haftet der Gesellschaft grds. hierfür gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Schäden, die aus entsprechenden Pflichtverletzungen entstehen. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn im Geschäftsführervertrag ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung vereinbart wird. - Regelmäßig wird für die Geschäftsführung eine sog. Directors' and Officers(D&O)-Versicherung abgeschlossen. Die ist eine Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführung.
Gewinn- und Verlustverteilung / Entnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kapitalanteile werden in der Regel zunächst mit einem Prozentsatz von 4 % verzinst, der aus dem Gewinn der Gesellschaft gezahlt wird. Der darüber hinaus gehende Gewinn sowie Verluste werden im angemessenen Verhältnis – d. h. i.d.R. nach Kapitalanteilen – verteilt (§ 168 HGB). - Die Komplementäre sind berechtigt, vorab erwirtschafteten Gewinn zu entnehmen (Vorabentnahmerecht). Den Kommanditisten steht ein solches Vorabentnahmerecht hingegen nicht zu (§§ 169 Abs. 1, 122 HGB). - Die Komplementär-GmbH ist im Regelfall nicht am Kapital der KG sowie an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft beteiligt. - Die Regelungen zur Gewinn- und Verlustverteilung sowie zu den Entnahmen sind dispositiv, so dass die Gesellschafter auch abweichende Regelungen treffen können.
Gesellschafterwechsel	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Übertragung der Gesellschafterstellung in einer Kommanditgesellschaft ist nur möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag das zulässt oder wenn alle Gesellschafter zustimmen. In der Regel wird in den Gesellschaftsverträgen festgelegt, dass und unter welchen Bedingungen die Gesellschaftsanteile veräußert werden können. - Die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an einer Kommanditgesellschaft bedarf keiner Form. Der notariellen Form (für die gesamte Veräußerung) bedarf es

Themenkomplex	GmbH & Co. KG
	<p>nur dann, wenn auch Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH übertragen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Gesellschafterwechsel auf Ebene der Komplementär-GmbH wird auf Ziffer VI.5 verwiesen.
Beendigung / Auflösung	<ul style="list-style-type: none"> - Die GmbH & Co. KG kann etwa aufgrund von Zeitablauf oder durch Kündigung aufgelöst werden (§ 131 HGB). - Die Liquidation wird durch die Gesellschafter oder andere gerichtlich bestellte Personen nach Maßgabe der §§ 145 ff. HGB betrieben. - Die Vermögensverteilung richtet sich nach dem Verhältnis der Kapitalanteile. - Die Gründe für die Auflösung der Komplementär-GmbH sind etwa Zeitablauf, ein Gesellschafterbeschluss, die Insolvenz oder die Auflösung durch ein gerichtliches Urteil (§ 60 Abs. 1 GmbHG). - Im Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden, § 60 Abs. 2 GmbHG. - Auf die Auflösung der Komplementär-GmbH folgt (außer im Falle der Insolvenz) die Liquidation durch den Geschäftsführer oder eine gerichtlich bestellte Person. - Bei der Liquidation der Komplementär-GmbH ist jedoch das Sperrjahr zu beachten, in welchem die Verteilung des Gesellschaftsvermögens nicht erfolgen darf (§ 73 GmbHG). Das Sperrjahr dient dem Schutz der Gläubiger der GmbH.
Rechnungslegung / Buchführungspflichten	<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht für die Gesellschaft eine Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (§ 238 HGB), sowie eine Pflicht zur Erstellung von Jahresabschlüssen (§§ 242 ff. HGB) und zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Wirtschaftsjahr (§ 96 Abs. 1 Nr. 6 BbgKVerf). - Es muss grds. eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer bei der GmbH erfolgen (§ 316 HGB bzw. § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf).
Mitbestimmung	<ul style="list-style-type: none"> - Unter bestimmten Umständen werden die Arbeitnehmer der Kommanditgesellschaft der Komplementär-GmbH zugerechnet (§ 4 MitbestG). In diesem Fall ist für die Komplementär-GmbH das MitbestG anzuwenden. Insoweit wird auf Ziffer VI.5, Abschnitt „Mitbestimmung“ verwiesen.
Vergaberechtliche Implikationen	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gründung einer GmbH & Co. KG allein, mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder (juristischen) Personen des privaten Rechts stellt

Themenkomplex	GmbH & Co. KG
	<p>keine vergaberechtliche Beschaffung dar und muss daher nicht ausgeschrieben werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Etwas anderes kann dann gelten, wenn mit der Gründung der Gesellschaft auch Leistungen bezogen werden (z. B. Geschäftsführungsleistungen bei einem privaten Dritten). In diesen Fällen kann eine sog. eingekapselte Beschaffung vorliegen, die die Gesellschaftsgründung insgesamt vergabepflichtig machen kann.- Wenn die GmbH & Co. KG keine privaten Gesellschafter hat, unter der Kontrolle der Kommunen steht und zu mind. 80 % für die Gesellschafterkommunen und/oder deren konzernverbundenen Unternehmen tätig ist, ist eine vergaberechtsfreie Inhouse-Beauftragung der GmbH möglich.- Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf Ziffer VI.5., Abschnitt „Vergaberechtliche Implikationen“ verwiesen

Impressum

Angaben gemäß §5 TMG

DigitalAgentur Brandenburg GmbH
Schiffbauergasse 14
14467 Potsdam

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Staatssekretär Hendrik Fischer

Handelsregister: HRB31591
Registergericht Potsdam

Vertreten durch:
Herrn Dr. André Göbel

Kontakt

Telefon: 0331.660-4000
Telefax: 0331.660-64000
E-Mail: kontakt@digital-agentur.de

Gefördert durch das
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg



Version 0.9



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Nennung
– Keine Bearbeitungen 4.0 international (CC-BY-ND 4.0)